



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag

2014-2015

Vorwort

Die Volksanwaltschaft legt ihren Bericht an den Kärntner Landtag vor. Bereits seit dem Jahr 1977 prüft die Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung Verwaltungsbehörden in Österreich. Das Bundesland Kärnten hat in seiner Landesverfassung die Volksanwaltschaft mit der Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut.

Dieser Bericht an den Kärntner Landtag gibt Auskunft über die Arbeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft in den Jahren 2014 und 2015 und zeigt wesentliche Prüfverfahren im Bereich der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung auf. Das Beschwerdeaufkommen ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren nach wie vor sehr hoch – 352 Kärntnerinnen und Kärntner wandten sich an die VA, da sie sich von der Kärntner Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Zentral waren in diesem Prüfzeitraum die Bereiche Raumordnung und Baurecht, Mindestsicherung und Gemeindeangelegenheiten.

Seit Juli 2012 umfasst die Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft auch die präventive Menschenrechtskontrolle. Dabei werden öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind, und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besucht sowie Polizeieinsätze von Expertenkommissionen beobachtet. In den Berichtsjahren 2014 und 2015 wurden in Kärnten 70 Besuche durchgeführt.

In den Berichtsjahren 2014 und 2015 hat die Volksanwaltschaft durch intensive Medienarbeit ihre Präsenz verstärkt. Eine im Herbst 2015 durchgeführte Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung“ zeigt eine äußerst positive Bilanz: Die Volksanwaltschaft ist für die Befragten besonders bürger-nah – der Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger wird hervorgehoben.

Die Volksanwaltschaft dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kommissionsmitgliedern und dem Menschenrechtsbeirat für die engagierte Tätigkeit. Hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Landesamtsdirektion, sowie mit allen Bediensteten der Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Land Kärnten.

Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im Oktober 2016

Inhalt

1	Einleitung	9
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick	11
2.1	Gesetzlicher Auftrag	11
2.2	Aufbau der VA	11
2.3	Zahlen & Fakten	12
2.3.1	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus	12
2.3.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung	14
2.4	Budget und Personal	17
2.4.1	Bürgernahe Kommunikation	18
2.5	Projekte 2014-2015	19
2.5.1	Nationaler Aktionsplan Menschenrechte	19
2.5.2	Besucherzentrum	19
2.5.3	Neugestaltung der Homepage	19
2.5.4	Veranstaltungen	20
2.5.5	Weitere Aktivitäten	22
2.6	Öffentlichkeitsarbeit	23
2.6.1	IMAS-Studie 2015	23
2.7	Internationale Aktivitäten 2014-2015	24
2.7.1	Internationales Ombudsmann Institut (IOI)	24
2.7.2	Internationale Zusammenarbeit	26
3	Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung	33
3.1	Gemeinderecht	33
3.1.1	Keine Förderung ohne elektronische Signatur	33
3.1.2	Falsche Auskunftserteilung	34
3.1.3	Fehlende Überwachungsmaßnahmen	35
3.1.4	Unzulässige Inhalte im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Bürgermeisters der Gemeinde Stall“	37
3.2	Gesundheitswesen	39
3.2.1	Medizinische Behandlung und Therapie für Menschen mit Behinderung ist diskriminierungsfrei sicherzustellen	39
3.2.2	Jahrelange Tuberkulose-Reihenuntersuchungen immer notwendig?	40
3.3	Gewerberecht	43
3.3.1	Gewerbebehördliche Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg	43

3.3.2	Mehrfache gewerbebehördliche Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land	43
3.4	Kinder- und Jugendhilfe	46
3.4.1	Keine weitere Unterstützung durch Kärntner Opferschutzkommission	46
3.4.2	Mangelndes Versorgungsangebot nach Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	47
3.4.3	Jugendamt muss bei Gefahr im Verzug unverzüglich Antrag bei Gericht stellen	49
3.4.4	Trotz Besserung der Familiensituation bleibt Kind in Kinderdorf	49
3.4.5	Ein Jahr Warten auf Ruhegeld für ehemalige Pflegemutter	52
3.5	Landes- und Gemeindestraßen	54
3.5.1	Fehlbezeichnung eines Weges	54
3.6	Menschen mit Behinderung	55
3.6.1	Diskriminierende Betreuung psychisch kranker Menschen in „Zentren für psychosoziale Rehabilitation“ (ZPSR)	55
3.6.2	Türen für alle verschlossen, da 1:1-Intensivbetreuung nicht finanzierbar	58
3.6.3	Diskriminierung in der Freizeit – Barrierefreies Angeln	60
3.7	Mindestsicherung/Sozialrecht	62
3.7.1	Grobe Kontrollmängel in Bezug auf unternehmerische Tätigkeit eines Sozialhilfeverbandes	62
3.7.2	Einstellung der Mindestsicherung nur mit Bescheid zulässig	63
3.7.3	Hürden bei Auszahlung der Mindestsicherung	64
3.7.4	Unregelmäßigkeiten bei Rückforderung von Pflegekosten	65
3.7.5	Kein Familienzuschuss für obsorgeberechtigte Großeltern	66
3.7.6	Streichung des Schulstartgeldes trifft besonders Ausgleichszulagenbeziehende	67
3.8	Natur-und Umweltschutz	69
3.8.1	Naturschutzbehördliche Säumigkeit des Magistrates Klagenfurt	69
3.8.2	Ausweisung eines Naturdenkmals	70
3.8.3	Unzureichendes Plastikflaschen-Sammelsystem in der Stadtgemeinde Feldkirchen	70
3.9	Polizei- und Verkehrsrecht	72
3.9.1	Wiedereinführung eines LKW-Fahrverbots auf der LB 70	72
3.9.2	Verdeckte Ermittlungen der Polizei	73
3.10	Raumordnungs- und Baurecht	74
3.10.1	Konsensloser Carport.....	74
3.10.2	Fehlende Nachforschung durch Baubehörde.....	75

3.10.3	Mangelnde Nachvollziehbarkeit der Verhängung einer Fördersperre	76
3.10.4	Verfahrensdauer	77
3.10.5	Schießstätte, Veranstaltungsstättengenehmigung, umweltmedizinisches Gutachten	78
	Abkürzungsverzeichnis.....	81

1 Einleitung

Ziel der Volksanwaltschaft (VA) ist, die Verwaltung effizienter und bürgernäher zu gestalten. Als Rechtsschutzeinrichtung hat die VA die Funktion, Menschen zu unterstützen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfverfahren zeigen, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Im Mittelpunkt steht, den Betroffenen zu helfen. Strukturängel sollen aber auch behoben und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse erreicht werden.

Effiziente und bürgernahe Verwaltung

Im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle ist das Bestreben klar: Verletzungen der Menschenrechte zu verhindern oder unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch und beobachten Polizeieinsätze. Die Wahrnehmungen dienen dazu, Mängel im System auszumachen, die eine latente Gefahr für Menschen darstellen. Dies ermöglicht es der VA, zielgerichtet zu reagieren und rasch für Verbesserungen zu sorgen.

Schutz der Menschenrechte

In den Berichtsjahren 2014 bis 2015 besuchten die sechs Expertenkommissionen 804 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 125 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Die VA wird bei der präventiven Menschenrechtskontrolle neben den Kommissionen auch vom Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Dieser übt eine wichtige Beratungstätigkeit aus. Die VA hat sich im Berichtszeitraum mit diversen Grundsatzfragen an den MRB gewandt. Dieser befasst sich mit den Fragestellungen in Arbeitsgruppen und erarbeitet Stellungnahmen, die größtenteils auf der Homepage der VA veröffentlicht werden.

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle in ganz Österreich war auch 2014 und 2015 groß: 36.879 Beschwerden gingen bei der VA ein. Bei 7.991 Beschwerden war die VA nicht der richtige Adressat. Die Bürgerinnen und Bürger werden in diesen Fällen an die zuständigen Stellen weiterverwiesen.

Anzahl der Beschwerden nach wie vor hoch

In den Jahren 2014 und 2015 betrafen die meisten Beschwerden den Bereich Innere Sicherheit, insbesondere die Dauer von Asylverfahren. An zweiter Stelle lagen Beschwerden in sozialen Belangen: Sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Problemstellungen sowie das Thema Mindestsicherung standen dabei im Mittelpunkt. Anhaltend hoch ist das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung. Gestiegen sind die Prüfverfahren im Bereich der Justiz, ursächlich dafür ist der Anstieg an Individualbeschwerden über den Strafvollzug. Ebenso relevant in diesem Bereich sind die Dauer von

Gerichtsverfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaften sowie Beschwerden, für die die VA nicht unmittelbar zuständig ist, diese aber dennoch nach Möglichkeit aufgreift bzw. darauf aufmerksam macht. Hier geht es vor allem um Probleme rund um die Sachwalterschaft.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.3 dargestellt.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 39 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegen der Missstandskontrolle der VA. Jeder Betroffene kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wovon sie in den Berichtsjahren mehrfach Gebrauch gemacht hat. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, an den VfGH einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer in Geltung stehenden Verordnung zu stellen.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat in Umsetzung zweier UN-Menschenrechtsverträge seit Juli 2012 auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Dabei handelt es sich um das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Aufgrund dieser Umsetzung überprüft die VA gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Die VA kontrolliert aber auch Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Außerdem beobachten und überprüfen die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben zum Schutz der Menschenrechte

2.2 Aufbau der VA

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für sechs Jahre bestellt werden. Dr. Gertrude Brinek, Dr. Peter Fichtenbauer und Dr. Günther Kräuter sind seit 1. Juli 2013 die amtierenden Mitglieder der VA, wobei Dr. Brinek bereits seit 2008 Volksanwältin ist.

Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von

Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat auch die Funktion des Generalsekretärs des International Ombusman Institute (IOI) inne.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, der Strafvollzug, Steuern sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltung, Landes- und Gemeindestraßen, das Bau- und Raumordnungsrecht sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verkehrsangelegenheiten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Fragen der Straßenpolizei, Staatsbürgerschaft, Agrarangelegenheiten sowie Beschwerden über Gemeindeabgaben.

90 Bedienstete Insgesamt waren in den Jahren 2014 und 2015 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind.

Sechs Expertenkommissionen Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrags, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Jede Kommission wird von einer Person geleitet, eine Stellvertretung ist aus den Kommissionsmitgliedern zu wählen. Im Verlauf des Jahres 2015 erfolgte – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend – eine weitgehende personelle Neubesetzung der Kommissionen.

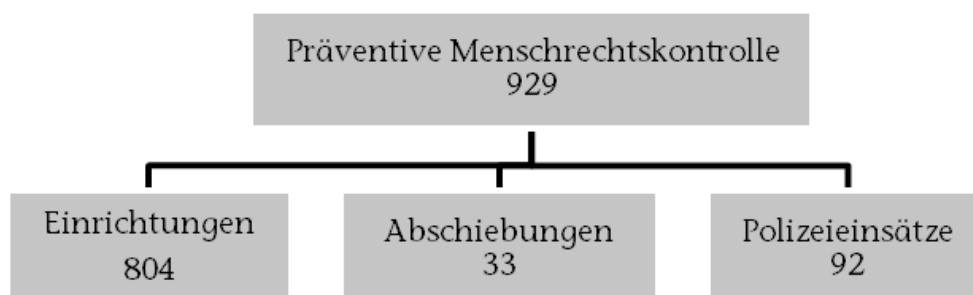
MRB als beratendes Gremium Als beratendes Gremium ist der MRB bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des MRB Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und der stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer wurden von der VA bestellt.

2.3 Zahlen & Fakten

2.3.1 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

929 Kommissionseinsätze Die Kommissionen hatten in den Berichtsjahren 2014-2015 insgesamt 929 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 805 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unan-

gekündigt, in 124 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.



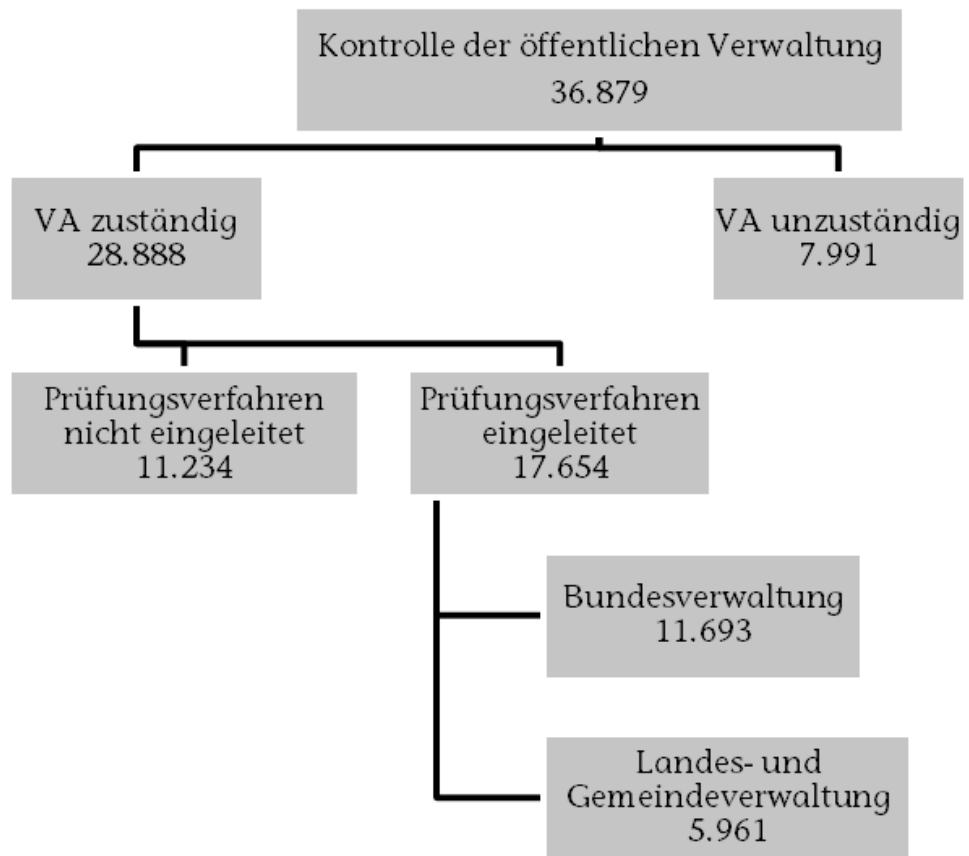
Die Tätigkeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus ist davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern lösungsorientiert arbeitet. 2014 und 2015 beanstandete die VA in 584 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Die VA legte dem MRB in den Berichtsjahren insgesamt 16 Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2015 abschließend behandelt werden konnten.

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im zweiten Band des 38. PB 2014 und im 39. PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle dargestellt.

2.3.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

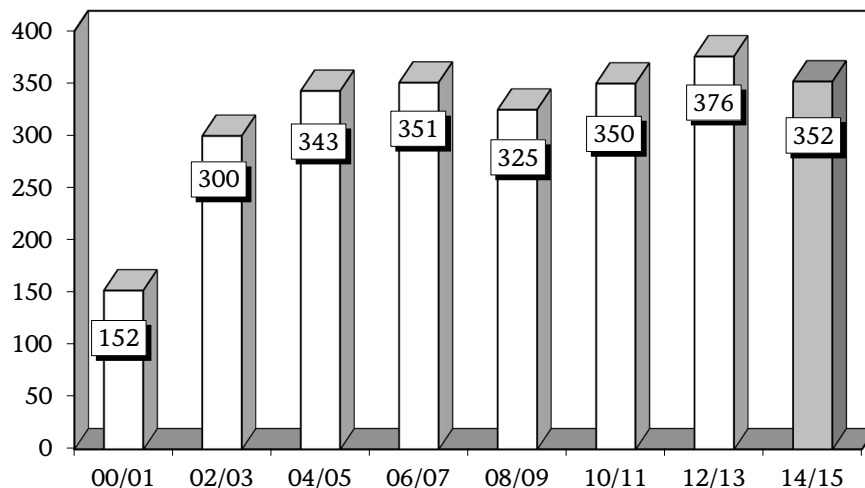


In den Berichtsjahren wurden an die VA insgesamt 36.879 Beschwerden herangetragen. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 74 Eingaben pro Arbeitstag einlangten. In 17.654 Fällen – das sind rund 48 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 11.234 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. In 7.991 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA.

Prüfauftrag Bund Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Ktn bezogen fielen in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt 886 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2014 und PB 2015 Nachprüfende Kontrolle dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinden Ktn hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Kärntner Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

Beschwerden über die Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr wandten sich 352 Kärntnerinnen und Kärntner mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Ktn Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den vergangenen Jahren ist das Beschwerdeaufkommen daher nach wie vor sehr hoch.

Hohes Beschwerde-
aufkommen

Beschwerden über die Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung 2014-2015
Inhaltliche Schwerpunkte

	2012-13	2014-15
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	87	92
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	102	61
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	23	35
Gesundheitswesen	25	30
Landes- und Gemeindestraßen	28	29
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	23	29
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	20	27
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	32	26
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	8	8
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	12	6
Gewerbe- und Energiewesen	6	5
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	3
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	1
gesamt	376	352

Erledigte Beschwerden über die Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung 2014-2015

	Akten andere Jahre	2014-2015
Misstand in der Verwaltung	10	27
Kein Misstand in der Verwaltung	55	161
VA nicht zuständig	13	125
gesamt	78	313

In den Jahren 2014 und 2015 wurden 352 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten
2014-2015 88,9 %

Von den in den Jahren 2014 und 2015 eingeleiteten Prüfverfahren betreffend die Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung konnten 313 sowie 78 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 37 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest. Insgesamt wurden in den Berichtsjahren 391 Prüffälle abgeschlossen. Somit erledigte die VA 88,9% aller Akten. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 216 Beschwerden. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 121 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Missstände in 9,5 %
der Fälle

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten drei amtswegige Prüfverfahren ein.

Drei amtswegige
Prüfverfahren

2.4 Budget und Personal

Der Bundesvoranschlag (BVA) der VA – wie der des gesamten Bundes – gliedert sich in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2015 ein Budget von 10.475.000 Euro und 2014 ein Budget von 10.046.000 Euro – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 2015: 10.485.000 Euro und 2014: 10.039.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2014 und 2015 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Rücklagenauflösung

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 2015: 5.720.000 Euro und 2014: 5.717.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 2015: 3.749.000 Euro und 2014: 3.336.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA 2015 von 907.000 Euro und 2014 von 894.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2015: 73.000 Euro und 2014: 73.000 Euro sowie für Gehaltsvorschüsse 2015: 26.000 Euro und 2014: 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OP-CAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und

den MRB 2015 ein Budget von 1.450.000 Euro und 2014: 1.450.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder 2015 rund 1,158.000 Euro und 2014 rund 1,148.029 Euro und für den MRB 2015 rund 91.000 Euro und 2014 rund 95.000 Euro budgetiert. Rund 200.000 Euro 2015 und rund 200.000 Euro 2014 standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2015 / 2014

		2015	2014
		10,475	10,046
Personalaufwand			
2015	2014		
5,720	5,717		
Betrieblicher Sachaufwand			
2015	2014		
3,749	3,336		
Transfers			
2015	2014		
0,907	0,894		
Sachanlagen und Vorschüsse			
2015	2014		
0,099	0,099		

73 Planstellen Die VA verfügte 2014 und 2015 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes. Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 54 Mitglieder 2015 und 48 Mitglieder 2014 der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

2.4.1 Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die Zahlen belegen deutlich, dass sich viele Menschen an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz 2014-2015 zeigt folgendes Bild:

1.863 Menschen schrieben an die VA: 690 Frauen, 1.138 Männer und 35 Personengruppen,

4.376 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

1.047 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden, rund 222.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Betroffene in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit der Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. In den Berichtsjahren fanden in Ktn 37 Sprechtage mit mehr als 254 persönlichen Gesprächen statt.

2.5 Projekte 2014-2015

2.5.1 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Im Arbeitsprogramm 2013-2018 hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Dazu soll laut dem Regierungsübereinkommen ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ (NAP) beschlossen werden, der die bestehenden Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt.

2.5.2 Besucherzentrum

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2014 war die weitere Öffnung des Hauses und die damit verbundene Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich Interessierte über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und deren Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde im Jahr 2015 forciert und durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Aussendung von Informationsmaterial zu „Kinder und ihre Rechte“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt. Die VA kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren.

Besucherzentrum
VA.TRIUM

Im Jahr 2015 verzeichnete die VA insgesamt 36 Führungen durch das VA.TRIUM. Schulklassen, interessierte Studierendengruppen und Vertreter diverser Ministerien informierten sich über die Arbeit der VA. Ebenso waren aber auch Vereine und Seniorengruppen unter den Besucherinnen und Besuchern. Die positiven Rückmeldungen zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

36 Führungen im
VA.TRIUM

2.5.3 Neugestaltung der Homepage

Ein wichtiges Informationsmedium ist die Website der VA. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformu-

lar, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzerinnen- und Nutzergruppe attraktiv.

Website-Relaunch 2014 führte die VA einen Website-Relaunch durch. Ziel des neuen Internetauftritts ist es, besonders bürgernah zu kommunizieren und die Bevölkerung noch besser über die Aufgaben der VA zu informieren. Um dies zu gewährleisten, startete die VA einen digitalen Transformationsprozess innerhalb der Institution. Dazu wurde in der VA ein eigenes Digital-Team eingerichtet, das für den zielgruppengerechten und benutzerfreundlichen Internetauftritt sorgen soll.

Im Fokus der neuen Website stehen weiterhin die Menschen, die sich mit Beschwerden an die VA wenden. Sie bietet umfassende und leicht verständliche Informationen über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Beschwerde. Mit nur einem Klick befindet man sich im Online-Beschwerdeformular.

Homepage als wichtiger Vernetzungspunkt Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern findet man Informationen zu Veranstaltungen und Konferenzen der VA. Zudem ist die Website ein wichtiger Vernetzungspunkt zu Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten, Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen. Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an den Nationalrat und die Landtage sowie eine Liste aktueller Misstands feststellungen, können auf der Seite von jeder Person abgerufen werden.

Die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der VA durch die erneuerte Website zeigt Wirkung: In den Jahren 2014 und 2015 wurde das Beschwerdeformular mehr als 3000-mal heruntergeladen. Der Gesamtzugriff auf die Website hat sich im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 um 13 % gesteigert.

2.5.4 Veranstaltungen

Als funktionierende und moderne parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung, die sich den Menschen, dem Parlament und der Öffentlichkeit gleichermaßen verpflichtet fühlt, sieht sich die VA motiviert, den Kontakt zu den öffentlichen Stellen (z.B. Ministerien, Höchstgerichte, LReg, Kommunalverwaltungen) zu halten und zu pflegen. In den abgelaufenen Arbeitsjahren wurde der entsprechende Austausch wie schon bisher gelebt und ausgebaut.

Schüler- und Studierendengruppen 2014 wurde die Begegnung mit Schülerinnen und Schülern, mit Studierenden bzw. Universitäts- und Hochschuleinrichtungen ausgebaut. Das Angebot der VA richtet sich auch an alle Bildungseinrichtungen des Landes und fußt wesentlich auf einer Kooperation mit dem BMB. Auch Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und von Kulturvereinen konnte die VA willkommen heißen. Dabei wurde vor allem bei jungen Menschen das Rechtsbewusstsein, das Wissen über Demokratie, Politik und Bürgerrechte verstärkt in den Mittelpunkt gestellt. Die Begegnung mit den Mitgliedern der VA und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fungiert als lebendige Ergänzung des Unterrichts und des schulischen Lernens. In allem war und ist die

Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“ (Edition Ausblick, Wien 2013) ein hilfreicher Behelf für junge Menschen.

Unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung aus den Wirkungszielen gemäß dem Bundesfinanzrahmengesetz hat die VA in Kooperation mit dem BMB den Umstand thematisiert, dass sich in der VA mehr Männer als Frauen beschwerten. Dabei wurden Hypothesen diskutiert und Fakten interpretiert. In einer Diskussion wurden geschlechtsspezifische Haltungen identifiziert und weitere Arbeitsschritte erwogen. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung im September 2015 zudem hilfreiche Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkt anzusprechen. Ebenso stand ein Abend im Zeichen des Themas „Zukunft Frauen“.

Angebot für Frauen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen.

Neben den beiden NGO-Foren fand in den Jahren 2014 und 2015 ein reger Austausch mit diversen NGOs statt, darunter Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Vereins „Flucht nach Vorne“ sowie ein runder Tisch mit Mitgliedern der Arbeitslosen-Initiativen.

Austausch mit NGOs

Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“. Als Redner nahm er am Verkehrsrechtstag 2015 teil und leistete einen Beitrag zum Thema „Erfahrungen der VA mit der Praxis von Straßenaufsichtsorganen“. Am Tag der Menschenrechte hielt er auf Einladung des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (ÖIM) in Salzburg einen Vortrag zum Thema „Das Recht auf eine gute Verwaltung – Interpretation eines unbestimmten Gesetzesbegriffes – Auswirkung auf die österreichische Verwaltungspraxis“.

Schwerpunkt chronisch kranke Kinder in der Schule

Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. BM Dr. Brandstetter, Univ.-Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts. Auch der Beitrag von Volksanwältin Brinek bei der Familienrichtertagung widmete sich dem Thema Sachwalterschaft. Bei der Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission zum Thema „Autonomes Altern – rechtliche und ethische Fragen gegen Ende des Lebens“ wirkte die Volksanwältin als Podiumsdiskutantin mit. Beim Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Walchsee referierte Dr. Brinek zum Thema „Zur strafprozessualen Wahrheit aus Sicht der VA“. Weitere Referate zur Arbeit der VA für Vertreter von Bildungseinrichtungen vor Schulklassen und Seniorengruppen rundeten ihre Vortragstätigkeit ab.

Schwerpunkt Sachwalterschaft

Bei einer Tagung in der Universität Salzburg zum Thema „Strukturelle und personelle Gewalt in Pflegeeinrichtungen“ plädierte Volksanwalt Dr. Kräuter für eine tabulose und gezielte Bewusstseinsbildung über unterschiedlichste Formen von Gewalt, der Bewohnerinnen und Bewohner aber auch das Pflegepersonal ausgesetzt sind, wenn es zu keiner Verbesserung struktureller Rahmenbedingungen kommt. Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis behandelten im Rahmen dieser Veranstaltung des Österreichischen Menschenrechtsinstituts zentrale Probleme des Rechtsschutzes, der Gewaltprävention und des konkreten Handelns im Pflegealltag. Im Juli 2016 lud Volksanwalt Dr. Kräuter zu einer Auftaktveranstaltung ins Palais Epstein mehr als 100 Gäste aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung ein und forderte eine nachhaltige Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien. Grundlage für die Diskussion bot eine Studie der Medienanalytikerin, Mag.^a Maria Pernegger, die nach der mehrmonatigen Sichtung von Zeitungsberichten anschaulich darlegte, dass Menschen mit Behinderung vielfach klischeehaft dargestellt und dadurch diskriminiert werden. Die VA wird sich deshalb mit einer Kampagne für die konsequente Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Medienwelt sowie die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkatalogs auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012-2020“ einsetzen.

2.5.5 Weitere Aktivitäten

In Vorbereitung eines achtmonatigen Kooperationsprojekts mit der Ombudsmann-Einrichtung in Mazedonien (EU-Twinning-Projekt) wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA auf die fachsprachlichen Herausforderungen eines international angelegten Menschenrechtstrainings in Seminaren vorbereitet und geschult.

Einladungen an die VA bzw. deren Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Experten-Organisation in verschiedenen Fachmedien zu publizieren, wurden gerne angenommen.

Zur weiteren Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bot die VA Kommunikations-Workshops („Training on the Job“) an, um im direkten Kontakt mit den Menschen sicher, freundlich, souverän und effizient zu agieren. Im Zentrum stand die Steigerung der Kompetenz in Telefongesprächen.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde daher im Vorjahr weiter ausgebaut. So hat die VA ihre 2014 und 2015 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Bgld, NÖ, OÖ und Sbg im Rahmen von Pressekonferenzen präsentiert. Über Pressemeldungen, Interviews oder Hintergrundgespräche intensivierte die VA ihre gute Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten.

Kontakt mit Medien

Damit informierte die VA die Medien regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit – so etwa zu Prüfverfahren und -ergebnissen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anregungen an den Gesetzgeber. Die VA berichtete auch über aktuelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen, z.B. die Eröffnung des Besucherzentrums VA.TRIUM. Sie nahm außerdem zu relevanten Themenbereichen öffentlich Stellung, u.a. anlässlich des Internationalen Menschenrechtstages, des Weltkindertages oder des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2014 und 2015 gab es rund 4.600 Meldungen in österreichischen Printmedien sowie in ORF-Radio und Fernsehen über die Arbeit der VA.

Neben der ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen der VA seit mehr als zehn Jahren eine große Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die VA. Jede Woche verfolgen bis zu 441.000 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, bei denen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie die Volksanwältin und die Volksanwälte zu Wort kommen und aus dem Leben gegriffene Problemfälle lösungsorientiert diskutieren. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF-TVthek aufgerufen werden. Die gute Zusammenarbeit mit dem ORF macht eine ausführliche Berichterstattung und die bürgernahe Darstellung von Problemen in der öffentlichen Verwaltung möglich.

ORF-Sendung hat große Breitenwirkung

2.6.1 IMAS-Studie 2015

Im Herbst 2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ durch das IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Der Fokus lag dabei auf folgenden fünf Kernthemen: Bekanntheit der VA, Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, Image der VA, Kontaktaufnahme mit der VA sowie ihre Befugnisse. In Summe wurden 1004 Personen über 16 Jahren mittels Interviews befragt.

Hoher
Bekanntheitsgrad

Erfreulich für die VA: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff. Das Wissen über die VA wird dabei großteils über die Medien bezogen, insbesondere über die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Zum Image lässt sich festhalten, dass dieses sehr positiv besetzt ist und insbesondere die „Bürger-nähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ wahrgenommen werden. Vor allem hinsichtlich Bürger- und Volksnähe der VA, konnte eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. Drei Fünftel der Befragten sind zudem von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur vorange-gangenen Studie aus dem Jahr 2007.

Menschen sehen VA
als wichtige
Anlaufstelle

Für rund drei Viertel der Befragten kommt die VA als Anlaufstelle bei Proble-men in Betracht. Besonders erfreulich ist, dass das Detailwissen über die VA und Ihre Aufgabenbereiche höher ist denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA hier zugeordnet: Der „Schutz der Bürger vor Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen würden. Insbesondere die Befugnis zur Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) als auch die Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %) werden seitens der Befragten befürwor-tet.

Mittels der Studie wurden außerdem Maßnahmen aufgezeigt, um den Zugang zur VA und die Möglichkeiten der Beschwerdeführung in Zukunft zu optimie-ren. Die Studie dient auch weiterhin als Grundlage für Verbesserungen im Kontakt mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern.

2.7 Internationale Aktivitäten 2014-2015

2.7.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI, das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vereint weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus mehr als 100 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Latein-amerika sowie Nordamerika. Es sieht seine Hauptaufgaben in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Konzepts der Institution des Ombudsmannes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit.

Neue Mitglieder 2014

Im Jahr 2014 wurden im Zuge der IOI-Vorstandssitzung in Wien zwölf Om-budsmann-Institutionen als neue Mitglieder im IOI aufgenommen. John Wal-ters, Ombudsmann von Namibia, übernahm die Präsidentschaft von der seit 2010 im Amt befindlichen neuseeländischen Ombudsfrau, Dame Beverley Wakem. Diese sowie der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Pe-

ter Kostelka wurden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für das IOI vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Ebenso wurde u.a. eine tiefgreifende Wahlrechtsreform verabschiedet. Diese Reform ermöglicht nicht nur die Durchführung von elektronischen Wahlen, es wird erstmals auch allen wahlberechtigten Mitgliedern des IOI das Recht eingeräumt, die Vorstandsfunktionen des IOI-Präsidenten, der beiden IOI-Vizepräsidenten und des IOI-Schatzmeisters direkt zu wählen.

IOI-Wahlrechtsreform

Der Vorstand verabschiedete des Weiteren ein Grundsatzpapier zum Thema Privatisierung von öffentlichen Leistungen. Immer häufiger sind Ombudsmann-Einrichtungen weltweit mit dem Problem konfrontiert, dass private Anbieter öffentliche Leistungen übernehmen und Bürgerinnen und Bürger damit nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde an eine öffentliche Institution – wie in Österreich an die VA – zu wenden. Das in Wien beschlossene IOI-Grundsatzpapier fasst die Haltung des IOI gegenüber dieser voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen zusammen und soll Ombudsmann-Einrichtungen weltweit dabei unterstützen, die Kontrolle über privatisierte Leistungen wieder in ihren Zuständigkeitsbereich eingliedern zu können.

Grundsatzpapier zu Privatisierung öffentlicher Leistungen

Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI-Vorstands in Windhuk, Namibia, statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden dabei als neue Mitglieder im IOI willkommen geheißen, beschlossen wurde die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI-Regionen. Der Vorstand bestätigte außerdem die Institution des thailändischen Ombudsmannes als Gastgeber der alle vier Jahre stattfindenden IOI-Weltkonferenz, die im November 2016 in Bangkok stattfinden wird. Ein Hauptfokus der Vorstandssitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen wie Flüchtlingsbewegungen oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen umfassend ausüben können. Für 2016 ist ein Workshop zu diesen Themen geplant.

IOI-Vorstandssitzung in Namibia

Einen Schwerpunkt setzt das IOI mit der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten. Im März 2015 fand die bereits 2013 begonnene Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) eine Fortsetzung. Zusammen mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Das Anti-Korruptionstraining, das das IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) erstmals 2013 in Wien angeboten hatte, wurde im Mai 2015 in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Fortbildungsseminar mit einem NPM/OPCAT-Schwerpunkt. Das Seminar wurde im Juni 2015 erstmals in der lettischen Ombudsmann-Einrichtung abgehalten und wird im Juni 2016 in Litauen fortgesetzt werden.

Trainingsangebote für IOI-Mitglieder

Kooperationsabkommen mit lateinamerikanischem OmbudsmannInstitut	Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, wurde 2014 in Wien ein Kooperationsabkommen zwischen dem IOI und dem Institut Lateinamerikanischer Ombudsmann-Einrichtungen (ILO) unterzeichnet.
Kooperationsabkommen mit dem ICC	IOI-Präsident John Walters unterzeichnete im Jahr 2015 in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions, ICC). IOI-Generalsekretär Günther Kräuter nahm an einem Workshop zum ICC-Akkreditierungsprozess teil. Ebenso beteiligte er sich an einer Diskussion zum Thema „Menschenrechtsansätze in der Arbeit von Ombudseinrichtungen“.
Kooperation mit der Weltbank	Auch die Kooperation mit der Weltbank konnte 2015 vertieft werden. Im März fand ein Webinar zum Thema „Innovationen im Ombudsmannwesen zur Förderung offener Regierungen“ statt. Im Hauptquartier der Weltbank in Washington D.C. wurde eine zweite Diskussionsveranstaltung abgehalten, in der Weltbank-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Tätigkeit und Bedeutung von Ombudseinrichtungen informiert wurden.

2.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Coordinating Committee of NHRIs (ICC)	Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRI) mit Beobachter-Status vertreten. Im März 2014 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Vorsitzender der VA als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC-Jahrestreffen in Genf teil. Dieses stand unter dem Motto „Die Rolle der Prävention im Menschenrechtsschutz“. Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs aus aller Welt diskutierten u.a. über ihre Erfahrungen mit der Universalen Menschenrechtsprüfung der Vereinten Nationen und den Stellenwert von nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte. Für die Arbeit der VA als nationale Menschenrechtsinstitution hat diese internationale Vernetzung einen hohen Stellenwert, ermöglicht sie doch einen intensiven Dialog im Sinne des weltweiten Menschenrechtsschutzes.
Rechtsschutz im Freiheitsentzug	Im Rahmen der 27. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September 2014 fand eine Diskussion zum Thema Rechtsschutz von Personen unter Freiheitsentzug statt, bei der Volksanwältin Brinek über die Erfahrungen des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus berichtete und Stellung bezog zu Maßnahmen, mit denen die Situation von Gefangenen verbessert werden könnte. Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und NGOs diskutierten dabei Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele zur Bewältigung bestehender Herausforderungen wie die zunehmende Anwendung der Untersu-

chungshaft zu entwickeln. Volksanwältin Brinek nutzte die Gelegenheit ihres Genf-Aufenthaltes, um anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention die englische Fassung der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ vorzustellen.

Eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ des Europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions, ENNHRI) konnte erstmals ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen und dem für die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) realisieren. Bei diesem Treffen, an dem auch ein Experte der VA teilnahm, berichteten die Teilnehmer dem zuständigen UN-Ausschuss direkt über Herausforderungen im Monitoring auf nationaler Ebene und wiesen auf die Bedeutung der unterstützenden Rolle des UN-Ausschusses hin.

ENNHRI trifft CRPD
in Genf

Im März 2015 nahm Volksanwalt Kräuter am ICC-Jahrestreffen in Genf teil. Dabei präsentierte die nordirische Ombudsmann-Einrichtung das „Menschenrechtshandbuch für Ombudsmann-Institutionen“, das in enger Zusammenarbeit mit der nordirischen Menschenrechtskommission und mit finanzieller Unterstützung des IOI realisiert werden konnte. Das Handbuch soll Ombudsmann-Einrichtungen für menschenrechtsrelevante Themen sensibilisieren. Volksanwalt Kräuter erläuterte die Arbeit und Prüftätigkeit.

Coordinating
Committee of
NHRIs (ICC)

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGOs in Pre-Sessions ihre Anliegen thematisieren.

Universelle
Periodische
Staatenüberprüfung

In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Günther Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte u.a. die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert. Volksanwalt Kräuter informierte, dass die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich prekär sei und forderte die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards.

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich.

CAT-
Staatenüberprüfung

Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine Stellungnahme zur Umsetzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR). Darin präsentierte die VA die aktuellen Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes und die Feststellungen und Anliegen des österreichischen NPM.

Volksanwalt vor
Ausschuss in Genf

Zusätzlich erhielt die VA als nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtssituation in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in der Psychiatrie, gesetzliche Klärstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er thematisierte aber auch die immer noch vorhandenen Defizite im Menschenrechtsschutz wie fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder Verschreibungen von sedierenden Medikamenten an ältere Menschen in Heimen.

UN-Expertin für Rechte
von älteren Menschen

Im Zuge eines Aufenthalts in Österreich der ersten unabhängigen UN-Expertin für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen, Frau Dr. Kornfeld-Matte, besuchte diese auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen.

OSZE

Zusatztreffen zur
menschlichen
Dimension

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE-Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Als OSZE-Vorsitzland 2015 organisierte Serbien das jährliche Treffen zur menschlichen Dimension (Supplementary Human Dimension Meeting). Das in Wien stattfindende Treffen widmete sich unter Beteiligung der VA dem Thema „Recht auf Versammlungsfreiheit“.

Europarat

Expertinnen und Experten der VA waren auch in den Berichtsjahren 2014 und 2015 abermals an mehreren Veranstaltungen des Europarats aktiv beteiligt.

Fachtagung
Menschenrechte und
Behinderung

Im April 2014 sprach Volksanwalt Kräuter bei einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“. Die vom BMASK im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarats organisierte Fachtagung zielte darauf ab, politische Perspektiven und rechtliche Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft sowie von Ombudsmann-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zeigten auf, wie wichtig für Menschen mit Behinderung eine unabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben ist.

Eine Kooperation zwischen dem Europarat, der Europäischen Grundrechteagentur (FRA), dem Europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) und des Europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) führte in Wien zu einem Treffen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Monitoring-Einrichtungen. In einem Workshop, an dem auch eine Expertin der VA teilnahm, wurde das Thema „Asyl und Migration“ diskutiert. Schwerpunkte waren die Bereiche Abschiebung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen.

Workshop Asyl und Migration

Im Zuge der Erstellung des österreichischen Staatenberichts zum Thema der Antidiskriminierung besuchten zwei ECRI-Berichtersteller die VA. ECRI (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz) ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck werden in der derzeit fünften Prüfungsrunde alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht und abschließend Staatenberichte und Empfehlungen zur Lösung festgestellter Probleme vorgelegt.

ECRI-Staatenbericht Antidiskriminierung

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) beging 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedstaaten auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel „The CPT at 25: taking stock and moving forward“ wurden die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert. Auch die VA als NPM orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte an den vom UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) und vom CPT entwickelten Standards. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden die Themen Verhinderung von Misshandlungen in Polizeieinrichtungen und Gefängnissen, Gesundheitswesen in Justizanstalten, Jugendhaft, Einzel- bzw. Isolationshaft und Standardsettings in der Psychiatrie erörtert.

CPT feiert 25-jähriges Jubiläum

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Eine Expertin der VA nahm im Jahr 2014 an einer EU-Konferenz aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der EU-Grundrechtecharta teil. Um eine effektive Umsetzung der Grundrechtecharta in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muss der Schulungsbedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Angehörigen von Rechtsberufen festgestellt und bewertet werden. Die Konferenz in Brüssel befasste sich auch mit der Akzeptanz der Grundrechtecharta.

Konferenz zu EU-Grundrechtecharta

Twinning-Projekt
Mazedonien

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning-Projekt der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA in den Berichtsjahren 2014-2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen.

Im Rahmen eines Kick-off-Events in Skopje wurde das Twinning-Projekt Mitte Mai 2015 einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazitäten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicherzustellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Ziel, die Präsenz und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtungen zu erhöhen.

Im Juli 2015 erfolgte ein Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA. Während dieses einwöchigen Aufenthalts lernten die mazedonischen Gäste sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene sensible Probleme kennen, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten und so die praktische Kontrollarbeit aus nächster Nähe zu beobachten.

Gemeinsame
Besuche vor Ort

Die mazedonische Ombudseinrichtung – begleitet von Expertinnen und Experten der VA und des BIM – untersuchte im Herbst 2015 die Verhältnisse in Alters- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besuchte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezaunten Lager, in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten. Die Anwesenden berichteten von vielen zweifelhaften und willkürlichen Entscheidungen. Volksanwältin Brinek unterstützte Ombudsmann Memeti mit der Forderung nach einer besseren Ausstattung der Grenzbediensteten und Versorgung der Ankommenden.

Europäische
Bürgerbeauftragte

Volksanwältin Brinek nahm 2014 am neunten Regionalseminar des Verbindungsnetzes europäischer Ombudsleute teil, welches von der Institution des Ombudsmannes von Wales (Großbritannien) veranstaltet wurde. Gemeinsam mit Volksanwalt Kräuter besuchte sie im darauffolgenden Jahr das zehnte Nationalseminar, welches sich dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ widmete. Das internationale Treffen wurde gemeinsam von der polnischen Ombudsfrau und der Europäischen Bürgerbeauftragten organisiert und brachte nationale Ombudsleute aus 30 europäischen Staaten zusammen.

Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr

Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA. Volksanwalt Kräuter kritisierte den fehlenden Schutz von Arbeitnehmerrechten, die geringe Rücksichtnahme auf die heimische Landwirtschaft und die mangelnde Lebensmittelethik des TTIP Freihandelsabkommens.

Konferenzen und bilaterale Kontakte

Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November 2014 zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter hatte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad-Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Belgrad-Konferenz
Menschenrechte und
Migration

In den Berichtsjahren empfing die VA Besuche aus aller Welt. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die Ombudsfrau aus Usbekistan, Mitglieder der Vereinigung europäischer Jus-Studierender (ELSA), eine Studentengruppe aus der Ukraine, die slowenische Ombudsfrau, die koreanische Anti-Korruptionskommission und die neue Volksanwältin Südtirols. Weitere bilaterale Treffen erfolgten u.a. auch mit dem Ombudsmann der Provinz Sindh, Pakistan, dem mexikanischen und dem kubanischen Botschafter in Wien. Ebenso besuchten eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Delegation aus Thailand die VA. Interessante Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptions-Einrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsinstitution. Engere Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombudsmann, der Ombudsfrau von Kroatien, mit ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen.

Weitere bilaterale
Besuche

Nationaler Präventionsmechanismus

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten im Rahmen der präventiven Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) sind im zweiten Band des 38. PB 2014 und im 39. PB 2015 Band Präventive Menschenrechtskontrolle dargestellt.

Aktivitäten mit
Schwerpunkt NPM

3 Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

3.1 Gemeinderecht

3.1.1 Keine Förderung ohne elektronische Signatur – Landeshauptstadt Klagenfurt

Ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für den Einbau einer Pelletsheizung war in der Landeshauptstadt Klagenfurt ausschließlich auf elektronischem Weg möglich. Ein älterer Antragsteller scheiterte an der fehlenden Handysignatur. Die VA regte die zusätzliche Wiedereinführung einer Antragstellung in Papierform an.

Im Mai 2013 ließ ein Kärntner in seinem Haus eine Pelletsheizung einbauen. Vom Installateur auf die Möglichkeit einer Förderung hingewiesen, gab er das von diesem ausgehändigte Antragsformular beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt ab.

Beim Magistrat wurde dem Kärntner zunächst ein neues, anderes Formular in die Hand gedrückt, welches er sogleich vor Ort ausfüllte und abgab. Das Formular wurde mit dem Hinweis, dass die Bearbeitung etwas dauern könne, entgegen genommen.

Formular in Papierform

In der Folge vergewisserte sich die Behörde vor Ort über den tatsächlichen Einbau der Heizung und verlangte die Vorlage weiterer Unterlagen. Im Oktober 2013 wurde dem Kärntner dann plötzlich telefonisch mitgeteilt, er müsse seinen Antrag elektronisch einbringen. Der Antragsteller wandte sich persönlich an das Bürgerbüro, welches die Versendung des elektronischen Antragsformulars per Mail veranlasste. Wieder zuhause, scheiterte der Kärntner jedoch an der Öffnung des Anhangs der E-Mail.

Zwingende elektronische Einbringung

In der Folge erhielt er ein Schreiben, worin er über die zwingende Voraussetzung der Unterzeichnung seines elektronischen Antrages mit einer Handysignatur und eine allfällige Hilfestellung durch das Bürgerservicebüro hingewiesen wurde. Als die Lebensgefährtin des Kärntners vor Ort um Hilfestellung bat, wurde ihr nur mitgeteilt, ohne Handy bzw. eigene Handysignatur sei eine Antragstellung nicht möglich.

Handysignatur erforderlich

Der Kärntner beschwerte sich bei der VA, woraufhin diese ein Prüfverfahren einleitete und der Fall in der Sendung „Bürgeranwalt“ aufbereitet wurde. Erst im Zuge der ORF-Aufzeichnungen wurde seitens des Magistrats auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Diensthandy auszuborgen und den Antrag mit Hilfe einer Amtssignatur elektronisch einzubringen. Das Bürgerservicebüro stellte in der Folge den elektronischen Antrag für den Kärntner und unterzeichnete den Antrag für diesen mit der Amtssignatur. Der Kärntner erhielt rasch die be-

antragte Förderung und eine zusätzliche Entschädigung für seine Unannehmlichkeiten.

Diskriminierung älterer
Bürgerinnen und Bürger

Die VA nahm die Wiedergutmachung zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass es bei der Gewährung von Förderungen zu keiner Diskriminierung jener Bürgerinnen und Bürger – de facto älterer Menschen – kommen darf, die nicht über profunde Computerkenntnisse, Internetzugang und Smartphones verfügen.

Misstand

Durch das Erfordernis der elektronischen Einbringung und der mangelnden Hilfestellung kam es zu einer Diskriminierung eines älteren Bürgers und einem Verstoß gegen den in Art 7 B-VG normierten Gleichheitssatz. Dies qualifizierte die VA als Misstand in der Verwaltung iSd Art 148a B-VG.

Anregung der VA

Die VA betonte, den neu geschaffenen, unbegrenzten 24-Stunden-Zugang zu Subventionsansuchen und die prinzipielle Möglichkeit, Förderungsanträge elektronisch einbringen zu können, grundsätzlich zu begrüßen. Angeregt wurde jedoch, die zusätzliche Möglichkeit einer Antragstellung in Papierform wieder einzuführen.

Einzelfall: VA-K-G/0010-B/1/2014

3.1.2 Falsche Auskunftserteilung – Gemeinde Rennweg-Katschberg

Die Gemeinde erteilte einer Kärntnerin per E-Mail die unrichtige Auskunft, dass die Verlegung von Fernwärmeleitungen keiner baubehördlichen Bewilligungspflicht gemäß der Ktn Bauordnung unterliege. Da sie über die Richtigkeit ihrer Auskunft nicht sicher war, richtete sie eine diesbezügliche Anfrage an die Landesregierung.

Die Gemeinde erteilte einer Kärntnerin via E-Mail vom 20. Juni 2014 die unrichtige Auskunft, dass die Verlegung von Fernwärmeleitungen keiner baubehördlichen Bewilligungspflicht gemäß der Ktn Bauordnung (Stand 20. Juni 2014) unterliege.

Zusätzliche Anfrage
an die LReg

Ohne die Kärntnerin davon in Kenntnis zu setzen, richtete die Gemeinde nach Erteilung der Auskunft eine Anfrage hinsichtlich der Gesetzesauslegung der Ktn Bauordnung in Bezug auf die Bewilligungspflicht von Fernwärmeleitungen an die Ktn LReg. Diese Anfrage impliziert, dass sich die Gemeinde unsicher war, ob die Ktn Bauordnung bei der Errichtung von Fernwärmeleitungen anzuwenden sei oder nicht.

Gemäß § 6 lit.a Ktn Bauordnung 1996 bedarf die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen einer Baubewilligung, sofern es sich nicht um ein bewilligungsfreies Vorhaben nach § 7 leg.cit. handelt.

Nach der Judikatur des VwGH gilt eine Anlage, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden

in eine gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren, als bauliche Anlage.

Für den fachgerechten Einbau unterirdischer Fernwärmeleitungen sind jedenfalls bautechnische Kenntnisse erforderlich. Aus Sicht der VA sind die unterirdischen Fernwärmeleitungen als bauliche Anlagen im Sinne der Ktn Bauordnung 1996 zu qualifizieren. Deren Errichtung unterliegt daher der Bewilligungspflicht gemäß § 6 lit.a Ktn Bauordnung 1996 (zum Stichtag 20. Juni 2014).

Die Kärntnerin wurde somit von der Gemeinde Rennweg am Katschberg unrichtig über die zu diesem Zeitpunkt in Geltung stehende, Rechtslage informiert.

Erteilung einer unrichtigen Auskunft

Gemäß § 1 des Ktn Informations- und Statistikgesetzes haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die Organe der durch Landesgesetze geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Unter Auskünften sind nach oben genanntem Gesetz Wissenserklärungen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Erbringung des Auskunftsbegehrens aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft oder erarbeitet werden müssen.

Die gegenständliche Auskunft, die Verlegung von Fernwärmeleitungen unterliege keiner baubehördlichen Bewilligungspflicht, löste bei der betroffenen Kärntnerin ein schützenswertes Vertrauen aus, welches sie zu bestimmten Dispositionen veranlasste.

Die Erteilung einer (Fehl-)Auskunft bei gleichzeitiger Anfrage an die LReg widerspricht der Führung einer ordentlichen und guten Verwaltung.

Verletzung des Prinzips einer ordentlichen und guten Verwaltung

Einzelfall: VA-K-G/0013-B/1/2015; Amt d Ktn LReg 07-B-BRA-2576/9-2015; Marktgemeinde Rennweg am Katschberg Bau20001-0030

3.1.3 Fehlende Überwachungsmaßnahmen – Gemeinde Ferndorf

Die Gemeinde Ferndorf reagierte nicht auf Beschwerden über die Lärmbelästigung einer Veranstaltungsstätte. Die VA regte entsprechende Überprüfungsmaßnahmen hinsichtlich der von der Gemeinde erteilten Auflagen an und wies auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Überprüfung freier Veranstaltungen hin.

Zwei Kärntner wandten sich hilfeschend an die VA. Als Nachbarn eines Festsaaes in Ferndorf seien sie durch die zahlreichen Veranstaltungen einer

Dauernde Lärmbelästigung

dauerhaften Lärmbelastigung ausgesetzt. Dies stelle eine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität dar.

Die Betroffenen schilderten, dass die zulässigen Lärmpegelgrenzwerte bei diversen Veranstaltungen (Clubbings, Parties und andere Tanz- und Musikveranstaltungen) bei Weitem überschritten würden und legten zum Beweis dafür eine private Lärmpegelmessung vor.

Die Musikdarbietungen dauerten häufig bis 4 Uhr früh an. Neben lauter Musik seien u.a. laute Hupgeräusche, ein ständiges „Zuknallen“ der Autotüren und schreiende Jugendliche zu hören. Zudem stelle der Veranstalter nicht ausreichend Abstellplätze für die Kfz der Besucher zur Verfügung. Dies führe dazu, dass die öffentlichen Straßen teilweise unpassierbar seien.

Veranstaltungsstätten-
genehmigung

Die VA konfrontierte die Gemeinde Ferndorf mit den Vorwürfen der Nachbarn. Die Gemeinde entgegnete, eine Veranstaltungsstätten genehmigung gemäß § 9 Ktn Veranstaltungsgesetz erteilt zu haben. Dabei habe sie bestimmte Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Auflagen sähen unter anderem vor, dass Musikdarbietungen ab 2 Uhr früh einzustellen seien und zudem ein Ordnungsdienst einzurichten sei.

Keine
Überprüfungs-
maßnahmen

Die Gemeinde drückte ihr Bedauern darüber aus, dass sich die Anrainerinnen und Anrainer durch die Veranstaltungen gestört fühlten. Es entspreche jedoch nicht den Vorstellungen eines Vereins- und Kulturlebens in einer Gemeinde, keinerlei musikalische Aktivitäten und Veranstaltungen durchzuführen. Zudem seien die handelnden Personen von der Gemeinde Ferndorf bereits auf die Auflagen hingewiesen und dazu angehalten worden, diese einzuhalten bzw. Rücksicht auf die Anrainerinnen und Anrainer zu nehmen.

Die Gemeinde Ferndorf beließ es jedoch bei der mündlichen Mahnung und setzte keinerlei Überwachungs- oder Überprüfungsmaßnahmen.

In rechtlicher Hinsicht trifft die Gemeinde, welche die Veranstaltungsstätten genehmigung gemäß § 9 Ktn VAG 2100 erteilte, eine Verpflichtung, die Einhaltung der Genehmigung – inklusive ihrer Auflagen und Bedingungen – zu überwachen sowie allenfalls erforderliche zusätzliche Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

Außerdem wies die VA darauf hin, dass der Bürgermeister zusätzlich für die Überwachung von freien Veranstaltungen gemäß § 7 Ktn VAG 2010 einschließlich deren Untersagung zuständig ist.

Beschwerden sind
gewissenhaft zu prüfen

Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf, dass Verwaltungsbehörden ihre Aufgaben gewissenhaft ausüben sowie darauf, dass Beschwerden von den zuständigen Behörden ernst und gewissenhaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse geprüft werden.

Die VA regte an, Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides zu setzen sowie die

Verpflichtung als Überwachungsbehörde von freien Veranstaltungen aktiv wahrzunehmen.

Einzelfall: VA-K-G/0015-B/1/2014, Gemeinde Ferndorf 003/1/2015

3.1.4 Unzulässige Inhalte im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Bürgermeisters der Gemeinde Stall“ – Gemeinde Stall

Der Bürgermeister missbrauchte das „Amtliche Mitteilungsblatt des Bürgermeisters der Gemeinde Stall“ für parteipolitisch motivierte, persönliche Informationen. Die VA forderte die Gemeinde dazu auf, das „amtliche“ Mitteilungsblatt in Zukunft ausschließlich für allgemeine, amtliche Informationen der Gemeinde an die Bürgerinnen und Bürger zu nutzen.

Ein Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Stall beschwerte sich darüber, dass in mehreren Ausgaben des „Amtlichen Mitteilungsblatts des Bürgermeister der Gemeinde Stall“ Veröffentlichungen für parteipolitisch motivierte Zwecke des Bürgermeisters erfolgten. Dies sei noch dazu im Vorfeld der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl am 1. März 2015 erfolgt.

Kritik an Inhalten des „Amtlichen Mitteilungsblatts“

Die Bezeichnung „Amtliches Mitteilungsblatt“ erweckt beim Adressaten die Erwartung, dass ihm darin in objektiver Weise allgemeine, amtliche Informationen über das Verwaltungsgeschehen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden.

Die Überprüfung der VA ergab, dass die beschwerdegegenständlichen Ausgaben des „Amtlichen Mitteilungsblatts des Bürgermeisters der Gemeinde Stall“ Nr. 10/2014, Nr. 15/2014, Nr. 01/2015 und Nr. 02/2015 dem aber in keiner Weise entsprachen.

Der Inhalt dieser Ausgaben des „Amtlichen Mitteilungsblatts des Bürgermeisters der Gemeinde Stall“ beschränkte sich vielmehr im Wesentlichen auf die persönliche Rechtfertigung des Bürgermeisters hinsichtlich diverser Ermittlungen sowie entsprechender Überprüfungen der Aufsichtsbehörde.

Persönliche Rechtfertigung des Bürgermeisters

In den Mitteilungsblättern wurden u.a. persönliche Stellungnahmen des Bürgermeisters und Aktenbestandteile dieser Verfahren – ohne datenschutzrechtliche Bedenken – veröffentlicht.

Veröffentlichung von Akteninhalten

Im Zusammenhang mit den diesen Verfahren zugrunde liegenden, Anzeigen werden auch konkrete Anschuldigungen gegen bestimmte, namentlich genannte Personen, die zugleich politische Mitbewerber des Bürgermeisters sind, erhoben.

Rechtfertigungen des Bürgermeisters hinsichtlich gegen ihn erhobener Vorwürfe sind im Verfahren gegenüber Behörden und den Gerichten abzugeben. Sie haben aus Sicht der VA in einer als „Amtliche Mitteilung“ bezeichneten und von der Gemeinde finanzierten Aussendung des Bürgermeisters ebenso

wenig etwas verloren, wie Aktenbestandteile aus behördlichen oder gerichtlichen Akten.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 25.9.2015, W15/2015, erklärt, dass Aussendungen, die die Bezeichnung „Amtliche Mitteilungen“ tragen, solche eines Gemeindeorgans sind und nicht etwa – im Rahmen der Wahlwerbung übliche – (Meinungs-) Äußerungen von Personen, die erkennbar als Repräsentanten einer wahlwerbenden Partei auftreten, mögen sie daneben auch eine staatliche Funktion oder eine Gemeindefunktion innehaben.

Gebot der Äquidistanz Der VfGH geht in diesem Erkenntnis von einem Gebot der Äquidistanz der Gemeindeorgane gegenüber den wahlwerbenden Parteien aus, dessen Missachtung zu einer Verletzung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Freiheit der Wahlen führen könne.

Aus Sicht der VA missachtete der Bürgermeister durch seine Vorgehensweise das Gebot der Äquidistanz der Gemeindeorgane gegenüber den wahlwerbenden Parteien in der Gemeinde. Dies war von der VA als Missstand zu beanstanden.

Die VA forderte die Gemeinde Stall auf, das „amtliche“ Mitteilungsblatt in Zukunft ausschließlich für allgemeine, amtliche Informationen der Gemeinde an die Bürgerinnen und Bürger zu nutzen.

Einzelfall: VA-K-G/0017-B/1/2015

3.2 Gesundheitswesen

3.2.1 Medizinische Behandlung und Therapie für Menschen mit Behinderung ist diskriminierungsfrei sicherzustellen

Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung benötigen eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Betreuung auch im Krankheitsfall und bei stationären Krankenhausaufenthalten. Sie zeigen teils atypische Schmerzreaktionen und Verhaltensweisen und können sich schwerer, oft auch nur nonverbal, verständigen. Alle Behandlungsangebote müssen jedenfalls auch für diesen Personenkreis diskriminierungsfrei zugänglich sein.

Ein Kärntner schilderte der VA, dass seine mehrfachbehinderte Tochter eine notwendige Therapie im Krankenhaus abbrechen musste, weil sich die Einrichtung nicht imstande sah, ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Deren neuerliche Aufnahme im Krankenhaus werde nur mit seiner Begleitung bewilligt, hieß es dazu. Herr N.N. kann aber aus beruflichen Gründen nicht immer selber für seine Tochter sorgen. Er möchte aber Gewissheit, dass diese auch dann die notwendigen Therapien erhält, wenn er sie nicht durchgehend während des Krankenhausaufenthalts begleiten kann.

Spitäler und Krankenanstalten sind im Lichte der UN-BRK gefordert, sich auf Patientinnen und Patienten mit Behinderung (auch Mehrfachbehinderungen) besser einzustellen. Um das Risiko der Destabilisierung von Patientinnen und Patienten mit Behinderung bei geplanten Krankenhausaufenthalten möglichst gering zu halten, müssen die Behandlungsabläufe den individuellen Bedürfnissen dieser Patientengruppe besonders entgegenkommen und auch eine psychosoziale Begleitung vorsehen. Diese Patientinnen und Patienten sind häufig selber nicht in der Lage, sich und ihre Krankheit in das System „Krankenhaus“ einzuordnen, wie es dort erwartet wird. Das „Health Reporting“ dieser Menschen passt nicht in die kategorisierten Aufnahmebögen – sie werden deshalb vielfach nicht oder missverstanden. Deren Ausdrucks- und Verhaltensweisen werden oft als besondere Herausforderung erlebt; nur in wenigen Krankenhäusern findet sich Personal, das über spezielle Kompetenzen in der Kommunikation mit Menschen mit Behinderung verfügt. Barrierefreie Informationen zu Gesundheitsleistungen einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung liegen nicht in hinreichender Qualität vor. In Studium bzw. Aus-, Fort- und Weiterbildung der meisten Gesundheitsberufe werden keine hinreichenden Fachkenntnisse zur medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Behandlung von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, schweren motorischen Einschränkungen oder Mehrfachbehinderungen vermittelt.

Betreuung von Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung anspruchsvoll

Wenn neben der ungewohnten Umgebung, den vielen fremden Menschen, Schmerzen und ständigen Untersuchungen auch noch die gewohnten Alltagsrituale fehlen, kann die Situation schnell eskalieren. Dabei sind es oft nur

Details, die bei einem Krankenhausbesuch einen großen Unterschied machen – z.B. wie jemand auf Berührung reagiert, wie man gerne angesprochen wird oder ob man selbständig aus einem Glas trinken kann.

Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass man sich des Problems bewusst geworden ist und nach Lösungswegen sucht. Zum Beispiel hat der Wiener KAV die Entwicklung einer Richtlinie zur Betreuung dieser Zielgruppe in Angriff genommen. In VlbG startete 2016 ein Pilotprojekt, welches vorsieht, dass wichtige Informationen über Menschen mit Behinderung in einem Krankenhaus-Pass verfügbar sind. Neben Stammdaten und Kontaktpersonen der Inhaberin und des Inhabers desselben sind darin Informationen zur Kommunikation, zum Verhalten bei Schmerzen oder Angst sowie zu anderen wichtigen Routinen im Tagesablauf vermerkt – also lauter lebenspraktische Dinge, keine medizinischen Daten. Im Krankenhaus hilft der Pass, eine Patientin/einen Patienten in sehr kurzer Zeit besser kennenzulernen und zu verstehen.

Im geschilderten Fall aus Kärnten wurde eine Einzelfalllösung gefunden. Die junge Frau erhält nun die notwendigen Therapien in gewohnter Umgebung durch ein externes Therapeutenteam.

UN-BRK fordert Gewährleistung des Höchstmaßes an Gesundheit für Menschen mit Behinderung

Die UN-BRK beschreibt das Recht von Menschen mit Behinderung auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die VA fordert daher, dass auch in Ktn Krankenanstalten mehr Anstrengungen zur Gewährleistung dieses Rechts auf Gesundheit unternommen werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0078-A/1/2016

3.2.2 Jahrelange Tuberkulose-Reihenuntersuchungen immer notwendig?

Die Infektion mit Tuberkulosebakterien stellt weltweit betrachtet ein gravierendes gesundheitliches Problem dar, obwohl in Österreich und anderen Industrienationen eine konsequente Abnahme der Erkrankungen festzustellen ist. Die Frage, welche Personen sich entsprechend wissenschaftlich begründeter Kriterien jedenfalls angeordneten Reihenuntersuchungen zu unterziehen haben, eignet sich nicht für einen beliebig ausdifferenzierten „Vollzugsföderalismus“. Verpflichtende TBC-Reihenuntersuchungen sind nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz der Gesundheit und der Vermeidung von Ansteckungsgefahr tatsächlich notwendig und angemessen sind.

Eine aus Serbien stammende Frau wandte sich im Jahr 2014 an die VA. Sie lebte zum Zeitpunkt der Einbringung ihrer Beschwerde schon seit drei Jahren in Ktn und musste sich bisher jedes Jahr einer verpflichtenden TBC-Röntgenuntersuchung unterziehen. Dass sie sich trotz völlig unauffälliger Befunde auch noch in den folgenden zwei Jahren untersuchen lassen muss, empfand sie als Diskriminierung und verwies dabei auf Studien der WHO, wonach Serbien keine erhöhte Gefährdungslage für Tuberkulose aufweise. Würde Frau N.N.

im Bgld leben, wären ihr kein weiteren Untersuchungen mehr vorgeschrieben worden, da dort Reihenuntersuchungen nur drei Jahre nach der Aufenthaltnahme nötig sind; in der Stmk hingegen bestünde die Verpflichtung sogar sieben Jahre. In einigen anderen Bundesländern wäre eine Tuberkulose-Folgeuntersuchung nach einjährigem Aufenthalt im Inland für Personen, die aus Serbien zugewandert sind, überhaupt nur im Bedarfsfall notwendig.

Der Bund verpflichtet die Länder, für Personen, die nicht einer regelmäßigen gesundheitlichen Kontrolle unterliegen und bei denen die erhöhte Gefahr einer unbekanntem Tuberkuloseerkrankung besteht, gezielte TBC-Reihenuntersuchungen vorzusehen, um eine Einschleppung dieser Krankheit möglichst zu vermeiden (§ 23 Tuberkulosegesetz). Reihenuntersuchungen sind als Untersuchungen zahlreicher gesunder Menschen bestimmter Alters- oder Bevölkerungsgruppen oder der ganzen Bevölkerung definiert, um frühzeitig Krankheiten, die noch nicht zu merkbaren Beschwerden geführt haben, erkennen und entsprechende Behandlungsmaßnahmen ergreifen zu können. Diese Verpflichtung wird von den einzelnen Bundesländern in den jeweiligen Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnungen der Landeshauptleute sehr unterschiedlich umgesetzt.

Große Unterschiede bei verpflichtenden TBC-Untersuchungen

Neben Flüchtlingen, Asylberechtigten, Prostituierten, obdachlosen Personen, Insassen von Haftanstalten und teilweise auch Personen in Drogensubstitutionsprogrammen müssen sich auch andere Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in die genannten Kategorien fallen, in den ersten Jahren ihres Aufenthalts in Österreich TBC-Reihenuntersuchungen unterziehen. Davon ausgenommen sind in den meisten Bundesländern Personen aus der EU und EWR-Staaten sowie aus der Schweiz, den USA, Kanada, Australien und Neuseeland. Andere Bundesländer wiederum umschreiben den Personenkreis, der sich TBC-Untersuchungen unterziehen muss, allerdings nur sehr allgemein z.B. mit Personen, die „vor ihrer Einreise einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt waren“, oder Personen, „deren persönliche oder soziale Situation eine nicht nur vorübergehende gravierende Abwehrschwäche oder ein hohes Ansteckungsrisiko für sie bewirkt“.

Auch die Frage, wie oft man sich einer derartigen Untersuchung unterziehen muss, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. In fünf Bundesländern ist, unabhängig vom Ergebnis der Erstuntersuchung, auf jeden Fall eine jährliche Untersuchungspflicht in den ersten drei bis sieben Jahren des Aufenthalts in Österreich vorgesehen. Dazu gehört auch Ktn, wo eine jährliche Untersuchungspflicht in den ersten fünf Aufenthaltsjahren besteht. In vier Bundesländern ist die Erstuntersuchung dagegen nur im Bedarfsfall zu wiederholen.

Personenkreis und Untersuchungshäufigkeit unterschiedlich geregelt

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen: Verpflichtende Tuberkuloseuntersuchungen stellen einen Eingriff in die durch Art. 8 EMRK geschützte körperliche Unversehrtheit dar. Sie sind daher nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen und zum Gesundheitsschutz notwendig und verhältnismäßig sind.

Nicht notwendige oder überschießende Maßnahmen wären als eine verbotene Diskriminierung aufgrund der Nationalität zu qualifizieren.

VA holt medizinische
Stellungnahme der
AGES ein

Um dies fachlich beurteilen zu können, holte die VA zunächst eine Stellungnahme des Instituts für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ein, die als nationale Referenzzentrale für Tuberkulose fungiert. Das Institut teilte der VA mit, dass die Tuberkulose-Inzidenz, d.h. die Anzahl der Neuerkrankungen, in Serbien in den vergangenen Jahren zwar stark zurückgegangen und sogar niedriger als in einigen EU-Staaten, jedoch immer noch höher als in Österreich sei. Das Institut empfahl, die Liste der Staaten, deren Staatsangehörige einer TBC-Reihenuntersuchung unterliegen, regelmäßig an die epidemiologische Entwicklung in den einzelnen Staaten anzupassen. Folgeuntersuchungen wären nach dieser Stellungnahme aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht nur dann gerechtfertigt, wenn bei der Erstuntersuchung ein begründeter Verdacht auf eine latente Tuberkulose festgestellt worden ist.

VA empfahl
Vereinheitlichung
entsprechend
Art. 8 EMRK

Vor dem Hintergrund der Einschätzung der AGES erschien die unterschiedliche Vollzugspraxis der Länder als nicht sachgerecht. Das Prüfungsverfahren der VA wurde deshalb im Bereich des Landes Ktn und des BMG fortgesetzt. Die Ktn LReg teilte im Ergebnis mit, dass es seine Regelungen trotz gegenteiligem Gutachten der AGES aus fachlicher Sicht für gerechtfertigt halte und verwies im Übrigen auf die geplante bundesweite Regelung. Das BMG erklärte in seiner Stellungnahme an die VA, dass man deren Bedenken teile; die Tatsache, dass neun abweichende Verordnungen der Bundesländer bestünden sei auch nach Meinung des BMG nur aus der Historie erklärbar. Der VA wurde mitgeteilt, dass in der Abwägung die besseren Gründe dafür sprechen, im Zuge der nächsten Novelle zum Tuberkulosegesetz eine bundesweite Vereinheitlichung vorzunehmen und die Verordnungsermächtigung der Landeshauptleute auf die Bundesministerin für Gesundheit zu übertragen.

Vereinheitlichung am
Widerstand der Länder
gescheitert

Dies war dann auch in dem vom BMG vorgelegten Ministerialentwurf so vorgesehen (194/ME, 25. GP), scheiterte jedoch angesichts der Widerstände im Begutachtungsprozess. Während die vorgeschlagene Vereinheitlichung im Begutachtungsverfahren von mehreren Stellen ausdrücklich begrüßt und betont wurde, dass aus medizinisch-fachlicher Sicht gegen bundeseinheitlich umzusetzende Vorgaben keine Einwände bestünden, befürchteten einzelne Bundesländer nach Ausweitung des zu untersuchenden Personenkreises durch den Bund eine Erhöhung des von ihnen zu tragenden finanziellen und personellen Aufwandes. Diese Begründung ist auch in dem abschlägigen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11.5.2016 ausdrücklich so festgehalten worden.

Die VA bedauert, dass Bemühungen zu einer bundesweiten Vereinheitlichung dieser Materie gescheitert sind und erneuert ihre Bedenken gegen die derzeitigen Regelungen.

Einzelfälle: VA-K-GES/0003-A/1/2014, VA-K-GES/0011-A/1/2012

3.3 Gewerberecht

3.3.1 Gewerbebehördliche Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Betriebsanlageverfahren sollten zügig abgewickelt werden, um Rechtssicherheit für Nachbarschaft und Unternehmen herzustellen. Nachbarschaftsbelästigungen führen häufig zu Konflikten und sind so schnell wie möglich abzustellen.

Ein Anrainer einer Tankstelle wandte sich im August 2014 an die VA und schilderte jahrelange Lärmbelästigungen durch eine benachbarte Autowaschanlage.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA stellte sich heraus, dass der Betreiber das Genehmigungsansuchen im Juni 2004 eingebracht hatte. Mehr als zehn Jahre später war das Betriebsanlageverfahren bei der BH Wolfsberg noch immer nicht erledigt.

Zehnjähriges
Gewerbeverfahren

Im März 2014 hatte die BH Wolfsberg einen bis 31. März 2015 befristeten Versuchsbetrieb gemäß § 354 GewO 1994 für die beiden Waschplätze erteilt. Die notwendige endgültige Entscheidung über das Ansuchen unterblieb allerdings.

Über Einschreiten der VA ergriff der Landeshauptmann von Ktn aufsichtsbehördliche Maßnahmen. Er forderte von der BH Wolfsberg die Vorlage eines Zeitplans zur Beobachtung und Einhaltung der Termine sowie eine zügige Erledigung und kündigte seinerseits regelmäßige Terminsetzungen zur Beobachtung der Dauer der Verfahren an.

LH setzt aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Zur Verbesserung für alle Betriebsanlageverfahren verwies der Landeshauptmann überdies auf ein Monitoringverfahren, das gemeinsam mit der Fachhochschule Ktn in Ausarbeitung war.

Einzelfall: VA-BD-WA/0106-C/1/2014

3.3.2 Mehrfache gewerbebehördliche Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Ein Amtssachverständiger wurde unnötig herangezogen, da die Lösung von Rechtsfragen nicht zu seinen Aufgaben gehört. Die Befassung der Fachabteilung verzögerte das Verfahren noch dazu um vier Monate. Auch Verwaltungsstrafverfahren muss die Gewerbebehörde zügig abwickeln, eine achtmonatige Verzögerung ist ein Missstand.

Im August 2014 wandte sich eine Anrainerin eines Betriebes erstmals an die VA. Das benachbarte Containerlager für Altmetalle werde in einem Umfang

Belästigungen durch konsenslos erweiterten Betrieb

betrieben, der die aufrechte Genehmigung überschreite. Dabei entstehe Lärm und Geruch und sie sei in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Trotz zahlreicher Vorsprachen und Anzeigen bei der BH Klagenfurt-Land habe die Gewerbebehörde bisher keine zur Behebung des Beschwerdegrundes geeigneten Maßnahmen gesetzt.

Die vorgelegten Unterlagen zeigten, dass die Gewerbebehörde schon im Oktober 2013 bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen aus dem Bereich des Schallschutzes angefordert hatte. Die viermonatige Dauer bis zur Abgabe der Stellungnahme, aber auch der Inhalt des Ersuchens der BH Klagenfurt-Land an die Fachabteilung kritisierte die VA bereits gleichzeitig mit der Einleitung des Prüfverfahrens.

Konkret hatte die BH Klagenfurt den Amtssachverständigen um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob die von den Nachbarn beschriebenen Tätigkeiten von der Genehmigung umfasst sind; gleichzeitig richtete sie das Ersuchen an den Amtssachverständigen um Verbesserungsvorschläge bzw. um zusätzliche Auflagen.

Unnötige Befassung
der Fachabteilung
bewirkt Verzögerung

Aus Sicht der VA wäre jedoch die Klärung, ob die Betriebsanlage im konsenslos erweiterten bzw. geänderten Umfang betrieben wird, Aufgabe der BH Klagenfurt als Gewerbebehörde an Hand der betriebsanlagenrechtlichen Bescheide und Unterlagen gewesen. Die zeitaufwändige Befassung eines Amtssachverständigen war unnötig. Ebenso entbehrlich war zum damaligen Zeitpunkt auch die Frage nach Verbesserungsvorschlägen bzw. zusätzlichen Auflagen. Diese Fragen zu erörtern, ist überhaupt erst bei Vorliegen eines Genehmigungsansuchens bzw. nach Klärung des konsensgemäßen Betriebes vorgesehen bzw. zweckmäßig.

Die BH Klagenfurt-Land berichtete, die Gewerbebehörde habe im Jahr 2013 einen Erhebungsauftrag an die zuständige Polizeiinspektion erteilt, von der Polizei festgestellte Übertretungen „an den Bereich Verwaltungsstrafrecht weitergeleitet“, den Betreiber einvernommen und Besprechungen mit den Nachbarn durchgeführt. Seit mehreren Monaten seien keine weiteren Nachbarschaftsbeschwerden bekannt geworden.

Die zuständige Fachabteilung des Amtes d LReg wies nach Einschreiten der VA die BH Klagenfurt-Land schließlich an, ihr über den Fortgang des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens zu berichten. Die VA nahm daher von weiteren gesonderten Veranlassungen Abstand.

Ende 2015 informierte die Einschreiterin die VA über ihre zwischenzeitigen weiteren Anzeigen. Es hätte sich nichts verbessert. Die Betriebsanlage werde immer wieder im konsenslos erweiterten Umfang betrieben und die BH Klagenfurt-Land unterlasse weiterhin Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Die VA holte Unterlagen ein und stellte fest, dass die Anzeigen der Nachbarin vom November 2014 sowie vom Februar und Mai 2015 erst im Juli 2015 zum Anlass für erste verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensschritte genommen worden waren. Mag auch das Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr eingeleitet worden sein, begründete die hier entstandene Verzögerung aus Sicht der VA jedenfalls einen Missstand in der Verwaltung. Die VA setzte den Landeshauptmann von ihrer Absicht in Kenntnis, über diesen Fall sowohl dem Nationalrat und Bundesrat als auch dem Ktn Landtag zu berichten.

Verwaltungsstrafverfahren: Acht Monate keine Verfahrensschritte

Aus dem Verwaltungsstrafakt ergab sich überdies, dass sich die Verfahrensschritte der BH Klagenfurt-Land vom Juli 2015 auf eine an den Beschuldigten ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung reduzierten. Nach Einlangen einer Eingabe vom Rechtsvertreter des Beschuldigten im August 2015 erfolgte ohne weitere Ermittlungen mit Aktenvermerk der Sachbearbeiterin vom November 2015 die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Die Vorgangsweise der BH Klagenfurt-Land führte zu einem bemerkenswerten Maß an Aufmerksamkeit im Büro des Landeshauptmanns. Im März 2016 erfolgte ein persönliches Gespräch eines Mitarbeiters des Landeshauptmanns in der BH. Gleichzeitig mit dieser Information war dem Bericht der BH das Ersuchen des Büromitarbeiters des Landeshauptmanns zu entnehmen, wonach, „die Behörde die VA bitten [möge], dass sie im gegenständlichen Fall im Rahmen ihrer Berichtstätigkeit von einer Information des Nationalrates bzw. des Landtages absieht“.

Büro des LH wird tätig

Ebenfalls im März erhielt (nur) die Betroffene aus dem Büro des Landeshauptmanns die schriftliche Verständigung, wonach „in der BH Klagenfurt-Land einige Mitarbeiter neu besetzt [wurden], die dazu angehalten sind, in der gegenständlichen Causa unverzüglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen tätig zu werden“.

Nach Angaben der Nachbarin war sie auch weiterhin Beeinträchtigungen ausgesetzt. Sie habe daher weitere Anzeigen erstattet. Im fortgesetzten Prüfverfahren berichtete die Gewerbebehörde schließlich von ihrer Verfahrensordnung an den Betreiber. Er sei aufgefordert worden, alle nicht rechtmäßigen d.h. nicht konsensgemäßen Tätigkeiten unverzüglich einzustellen. „Sollte der Betreiber dieser Anordnung nicht nachkommen“, berichtet die BH Klagenfurt-Land weiter, „werden die nicht konsensmäßig betriebenen Teile der Anlage bescheidmässig geschlossen“.

Die weiteren Anzeigen der Nachbarin führten im Verwaltungsstrafverfahren zu umfangreichen Ermittlungen und Erhebungen.

Einzelfall: VA-BD-WA/0103-C/1/2014, VA-BD-WA/0130-C/1/2014, VA-BD-WA/0006-C/1/2015

3.4 Kinder- und Jugendhilfe

3.4.1 Keine weitere Unterstützung durch Kärntner Opferschutzkommission

Die Ktn Opferschutzkommission half bei der Aufarbeitung von längst verjährten Gewalt- und Missbrauchsfällen in Kinder- und Jugendheimen. Sie stellte Mitte 2015 ihre Tätigkeit ein. Eine Fortsetzung der Tätigkeit wäre aber für weitere Opfer, die sich aus unterschiedlichen Gründen noch nicht erklären wollten, dringend erforderlich.

An die VA wenden sich immer wieder ehemalige Heimzöglinge, die über erlittene Misshandlungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe berichten.

Opfern von Gewalt und Missbrauch, die bis Anfang der 1980-er Jahre insbesondere in institutionellen Einrichtungen passiert sind, ist die Möglichkeit zu geben, ihre Erfahrungen zu schildern und die Geschehnisse mit therapeutischer Unterstützung aufzuarbeiten. Die damals Minderjährigen haben traumatisierende Erlebnisse jahrzehntelang verdrängt und verschwiegen. Es ist notwendig, dass die heutigen Repräsentanten der Jugendwohlfahrt aus Politik und Verwaltung ausdrücklich Unrecht und das daraus erwachsene Leid anerkennen und entschädigen. Aus diesem Grunde sind die in den Ländern eingesetzten Kommissionen, die bei der außergerichtlichen Aufarbeitung der von der Kinder- und Jugendhilfe gesetzten Unterbringungen und Maßnahmen helfen, sehr positiv zu sehen. Die Traumata brechen oftmals erst 20 oder 30 Jahre nach den Ereignissen auf. Den Opfern hatte man als Kinder entweder nicht zugehört oder nicht geglaubt. Umso bedauerlicher und für die Opfer schockierender ist es, wenn diese Kommissionen ihre Tätigkeiten einstellen.

Einsetzung von Opferschutzkommissionen der Länder von VA begrüßt

Im vergangenen Bericht der VA an den Ktn Landtag wurde die Einrichtung der Ktn Opferschutzkommission im Dezember 2013 ausdrücklich begrüßt. Die unabhängige Ktn Opferschutzkommission befasste sich mit Fällen von Gewalt- und Missbrauchsoffern, welche im Rahmen einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen des Landes und der KABEG untergebracht waren. Neben der Evaluierung von Entschädigungsleistungen wurden auch Therapien und psychologische Nachsorge angeboten. Dabei fungierte die Kinder- und Jugendanwaltschaft als unabhängige Anlaufstelle, bei der auch die Erstgespräche stattfanden. In weiterer Folge wurden Berichte erstellt und an die Kommission weitergeleitet, die in der Sache beriet und über die Höhe der Entschädigungsleistung entschied. Die Höhe der Auszahlung wurde anhand von Unterlagen und Aussagen im Gespräch mit Psychologinnen und Psychologen festgelegt. Der Rahmen lag zwischen 5.000 und 25.000 Euro.

Mit Beschluss der Ktn LReg wurden die Tätigkeiten der Ktn Opferschutzkommission mit 30.6.2015 eingestellt. Dies ist bedauerlich. Verjährte Straftaten konnten damit lediglich im Zeitraum Dezember 2013 bis Juni 2015 von der Opferschutzkommission geprüft werden. Anhängige Fälle wurden in Sitzun-

gen der unabhängigen Opferschutzkommission bis Oktober 2015 bearbeitet. Ein Endbericht der Ktn Opferschutzkommission lag zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor.

Andere Opfer, die sich nach langen Überlegungen dazu entschlossen hatten, ihre Fälle von der Kommission prüfen zu lassen, haben daher keine Möglichkeit mehr für Aufarbeitung und Erhalt einer symbolischen Ausgleichszahlung für das erlittene Leid. Nach dem 30.6.2015 können sich etwaige Opfer nur mehr an die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Opferschutzstelle wenden und erhalten zehn Stunden an psychologischer Betreuung. Eine professionelle Aufarbeitung und finanzielle Entschädigung wird aber nicht mehr geleistet.

Aufarbeitung durch unabhängige Kommission und Entschädigung nur bis Mitte 2015

Die lediglich auf eineinhalb Jahre befristete Tätigkeit der Opferschutzkommission steht für die VA im Widerspruch zu den Zielen des Opferschutzes. Die Übernahme der Verantwortung und die damit verbundene präventive Aufarbeitung von Misshandlungen in Institutionen sollte nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt beendet werden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass manche Opfer erst Jahre nach den Verbrechen den Mut und die Kraft für eine Aufarbeitung finden.

Befristung der Kommissionstätigkeit widerspricht Opferschutz

Die VA empfiehlt daher, dass auch jene Fälle, die nach dem Zeitablauf an die Kommission herangetragen werden, inhaltlich bearbeitet und geprüft werden. Gerade bei Opfern, die ihr Leben lang unter den Folgen eines Missbrauchs in einem Jugendheim zu leiden haben, ist ein hohes Maß an Sensibilität angezeigt. Es ist es verständlich, dass den Betroffenen die Aufarbeitung und Aufklärung ein besonderes und dringendes Anliegen ist. Die professionelle Aufarbeitung geschehenen Unrechts – mag es auch Jahrzehnte zurück liegen – ist eine Frage des Respekts vor Menschen, die sich schutzlos repressiven Erziehungssystemen ausgeliefert sahen.

VA empfiehlt Fortsetzung

Einzelfall: VA-K-SOZ/0007-A/1/2016

3.4.2 Mangelndes Versorgungsangebot nach Aufhalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ein Ausbau von sozialtherapeutischen Betreuungsplätzen für psychisch auffällige Kinder- und Jugendliche ist erforderlich, um Hospitalisierungen durch nicht mehr indizierte Aufenthalte in Kinder- und Jugendpsychiatriestationen zu vermeiden.

Während Ktn im Hinblick auf die Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie den im österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgegebenen Bettenrichtwert von 0,08 bis 0,13 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner erfüllt, gibt es strukturelle Versorgungsmängel nach Aufhalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, wenn eine Rückführung zu den Eltern nicht möglich ist. Die VA empfiehlt einen Schwerpunkt auf die Nachbetreuung von

Kindern und Jugendlichen aus dysfunktionalen Familien, die in anderen Institutionen nur sehr schwer oder nicht mehr führbar sind, zu legen. Derzeit ist es so, dass Daten zu psychischen Erkrankungen bzw. Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in Ktn fehlen, weshalb einerseits deren Status und die gesundheitlichen Bedürfnisse nicht erfasst und andererseits auch die Maßnahmen im Bereich Prävention und Nachbetreuung nicht zielgerecht geplant werden.

Langes Warten auf geeignete Unterbringungsmöglichkeit

So ergab sich aus einer Beschwerde an die VA, dass es wiederholt zu langfristigen Aufenthalten von Minderjährigen an der Kinder- und Jugendpsychiatrie kommt. Auch wenn Kinder- und Jugendliche nach Akutphasen stabilisiert werden, bleiben sie derzeit aus Mangel an Alternativen länger als medizinisch notwendig weiterhin im Krankenhaus. Kleinstrukturierte sozialpädagogische Nachbetreuungseinrichtungen, die auch haltgebende Therapiekonzepte für psychisch kranke Minderjährige umsetzen können, fehlen derzeit in Ktn.

Jugendliche, die zum Teil schon seit vielen Monaten auf einen adäquaten Behandlungsplatz warten, machten teilweise selbst darauf aufmerksam, dass ihnen die Krankenhausatmosphäre und die Stationsregeln keinen normalen Alltag ermöglichen und sie trotz wiederholter Nachfragen nicht wüssten, welche Maßnahmen für sie geplant seien. Ein Mädchen, bei dem sich eine geplante Unterbringung im Ausland über mehrere Monate verzögerte, verließ sogar das Krankenhaus und wurde in einer Jugendnotschlafstelle weiter betreut.

In ihrer Stellungnahme an die VA räumte die Ktn LReg ein, dass man sich des Problems der teilweise sehr langen stationären Aufenthalte von einzelnen Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie durchaus bewusst sei. Um hier Verbesserungen herbeizuführen, finde seit mehr als zwei Jahren ein regelmäßiger Jour fixe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit dem Ziel statt, die Kooperation zwischen den Fachbereichen zu intensivieren.

Verwiesen wurde darauf, dass in Einzelfällen der lange Verbleib der Kinder und Jugendlichen in der Klinik auf die Komplexität der Behandlungsplanung zurückzuführen sei. Zum einen bestehe nicht immer ungeteilte Einigkeit hinsichtlich der fachlichen Empfehlungen und zum anderen seien manche Empfehlungen nicht umsetzbar (z.B. sei zum gewünschten Zeitpunkt kein Platz in geeigneten Einrichtungen frei). Die Erarbeitung individueller Lösungen sei dann zum Teil sehr kostenintensiv.

Jour fixe der Behörden wird begrüßt

Die regelmäßige Zusammenkunft zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird von der VA ausdrücklich begrüßt. Eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Situation kann nur im Zusammenwirken aller Beteiligten erfolgen.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0027-A/1/2015

3.4.3 Jugendamt muss bei Gefahr im Verzug unverzüglich Antrag bei Gericht stellen

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen. Erlangt der Jugendwohlfahrtsträger Kenntnis von Umständen, die zur Wahrung des Wohles einer oder eines Minderjährigen gerichtliche Maßnahmen im Bereich der Obsorge erforderlich machen, so ist er verpflichtet, unverzüglich die entsprechenden Anträge zu stellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die zur Wahrung des Wohles eines minderjährigen Kindes erforderlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann sie die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Der Antrag muss unverzüglich, also ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen, gestellt werden. Nicht zulässig ist es, die Stellung des Antrags hinauszuzögern, um vorerst die Auswirkungen der vom Jugendwohlfahrtsträger getroffenen Maßnahme zu beobachten. Der Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers hat darauf zu lauten, dass das Gericht die zur Sicherung des Kindeswohls nötigen Verfügungen trifft. Ein bestimmtes Begehren muss nicht enthalten sein, es reicht aus, wenn erkennbar ist, welche Entscheidung oder Tätigkeit des Gerichts angestrebt wird.

Im vorliegenden Fall brachte der Kinder- und Jugendhilfeträger dem Gericht zwar unverzüglich zur Kenntnis, dass die Kinder in einem Kriseninterventionszentrum untergebracht wurden. Ein Antrag auf Entzug der Obsorge und Übertragung derselben an den Kinder- und Jugendhilfeträger wurde aber erst einen Monat später gestellt, da der Kinder- und Jugendhilfeträger zunächst selbst ermitteln wollte, ob weniger einschneidende Maßnahmen möglich und ausreichend sind.

Dies ist nicht zulässig. Ein Schreiben des Kinder- und Jugendhilfeträgers, in dem das Gericht zwar über die gesetzte Maßnahme der Fremdunterbringung informiert wird, aus dem jedoch nicht erkennbar ist, welche nötigen Verfügungen vom Gericht angestrebt werden, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die VA empfiehlt daher, in Zukunft auf die rechtzeitige Einbringung eines korrekten Antrags zu achten.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0037-A/1/2015

3.4.4 Trotz Besserung der Familiensituation bleibt Kind in Kinderdorf

Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Er hat sich dabei immer an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des gelindesten Mittels

Information an Gericht
ersetzt keinen
Antrag auf
Obsorgeübertragung

zu orientieren. Während einer Fremdunterbringung muss die anzustrebende Rückführung des Kindes in die Familie im Auge behalten werden, insbesondere wenn sich die Familiensituation deutlich verbessert.

Herr N.N. führte bei der VA dagegen Beschwerde, dass sein Sohn von der Geburt im Frühjahr 2009 bis Sommer 2013 im SOS-Kinderdorf untergebracht war, obwohl sich die Verhältnisse in der Familie bereits seit dem Jahr 2010 zum Positiven verändert hatten. Nach Durchführung einer umfangreichen Prüfung der VA erwies sich die Beschwerde des Vaters als berechtigt.

Da die Eltern aufgrund ihrer damaligen psychischen Erkrankung nicht in der Lage waren, für ihr neugeborenes Kind zu sorgen und Hilfsangebote nicht erfolgreich waren, wurde der Bub nach seiner Geburt im Jahr 2009 durch eine Maßnahme wegen Gefahr im Verzug von der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Klagenfurt in einem SOS-Kinderdorf in Salzburg untergebracht. Ein Antrag auf Übertragung der Obsorge wurde bei Gericht eingebracht. Die vom Gericht bestellte Sachverständige gelangte in ihrem Gutachten vom Juli 2010 zum Ergebnis, dass das Kind mit Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe nach Hause entlassen werden könne. Der Kinder- und Jugendhilfeträger sprach sich gegen die Rückführung aus und brachte vor, dass die Eltern nach wie vor nicht in der Lage wären, den Sohn zu betreuen. Mit Gerichtsbeschluss vom Mai 2011 wurde den Eltern die Obsorge entzogen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Gegen diesen Beschluss erhoben die Eltern Rekurs, dem nicht stattgegeben wurde.

Wesentliche
Verbesserung der
Familiensituation

Nach der Geburt des zweiten Kindes zogen die Eltern zu den väterlichen Großeltern, welche bei der Pflege und Erziehung für dieses Kind unterstützend tätig wurden und dadurch beitrugen, dass sich die Familiensituation zum Positiven veränderte. Die durch die Übersiedlung zuständige BH Klagenfurt half der Familie durch eine Familienintensivbetreuung. Die Kooperation mit der BH Klagenfurt und die Betreuung des jüngeren Kindes durch den Vater und die Großeltern funktionierte hervorragend, was dem für das ältere Kind zuständigen Magistrat der Stadt Klagenfurt auch mitgeteilt wurde. Nach einem Jahr befürwortete die BH Klagenfurt die Übertragung der Obsorge für das jüngere Kind an den Kindesvater.

Schritte, nun auch den erstgeborenen Sohn wieder zu den Eltern zurückzuführen, wurden jedoch nicht gesetzt. Dies obwohl die Eltern mehrfach bekanntgaben, sämtliche Unterstützungsangebote annehmen zu wollen, damit auch das ältere Kind nach Hause entlassen werden kann. Die Großeltern waren ebenfalls bereit mitzuhelfen, damit sich das Enkelkind in den Familienverband gut einleben und dort auch betreut werden kann. Es war der gesamten Familie bewusst, dass die Rückführung sehr behutsam erfolgen müsse und nicht innerhalb kürzester Zeit geschehen könne.

Mit Beschluss vom November 2011 hob der OG die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und verwies die Pflegschaftssache zur neuerlichen Verhandlung

und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Damit lebte die Interimskompetenz des Kinder- und Jugendhilfeträgers wieder auf. Dieser war daher verpflichtet, die aus Art. 8 EMRK ableitbaren Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des gelindesten Mittels nach Aufhebung der Gerichtsentscheidungen wiederum anzuwenden. Während einer Fremdunterbringung muss die immer anzustrebende Rückführung des Kindes in die Familie im Auge behalten werden. So hätte der Kinder- und Jugendhilfeträger nach der Entscheidung des OGH gesondert prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Fremdunterbringung des Kindes trotz positiver Veränderung der Familiensituation noch vorliegen.

In seiner Judikatur zu Art. 8 EMRK berücksichtigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die Wiederzusammenführung von leiblichen Eltern und deren Kindern nach längeren Aufenthalten in Pflegefamilien oder Wohngemeinschaften gut vorbereitet werden muss. Die Art und Dauer dieser Vorbereitung hängt von den Umständen des Falles ab und setzt eine aktive und verständnisvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten zum Wohle Minderjähriger voraus. Die Kinder- und Jugendhilfeträger müssen mit allen Mitteln versuchen, eine solche Zusammenarbeit einzuleiten und so zu steuern, dass das Kinderwohl im Fokus bleibt und die Anbahnung der familiären Beziehungen mit dem Ziel der Rückführung niemanden überfordern.

Im gegenständlichen Fall wurde jedoch unterlassen, mit den Eltern und der Betreuungseinrichtung einen Plan zu erstellen, wie das Ziel der Rückführung des älteren Sohnes in die leibliche Familie erreicht werden könnte. Der Kinder- und Jugendhilfeträger setzte keinerlei Schritte, um mit einer Anbahnung der Rückführung zu beginnen. Daran änderte sich auch nichts, nachdem der Vater die Obsorge für das jüngere Kind erhalten hatte.

Die BH Klagenfurt teilte stattdessen mit, dass eine sofortige Rückführung des Kindes die Stabilität im häuslichen Umfeld und das Kindeswohl beider Kinder gefährden könnte. Einem Aktenvermerk vom Jänner 2012 ist zu entnehmen, dass es nach Auffassung der BH Klagenfurt eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde, um beurteilen zu können, wie tragfähig das System ist. Das wurde von den Eltern akzeptiert. Es wurde aber in der Folge auch vom Magistrat Klagenfurt nichts unternommen, damit eine solche Beurteilung durch die BH Klagenfurt erfolgen hätte können.

Dafür hätte man der für das jüngere Kind zuständigen Sozialarbeiterin die Möglichkeit geben müssen, eine Beurteilung abzugeben, wann der geeignete Zeitpunkt für die Rückführung des älteren Kindes gegeben sei bzw. welche Hilfen eventuell noch angeboten werden könnten, um so beiden Kindern gerecht werden zu können. Auch hätte man – anfangs auch durch Einbindung der Kinderdorfmutter – an Wochenenden Übernachtungen im SOS Kinderdorf und im Familienverband initiieren können, um eine gegenseitige Annäherung zu unterstützen. Im Akt fand sich der mit 17. März 2013 datierte Aktenvermerk über ein Telefonat des Sozialarbeiters des Magistrats Klagenfurt mit seiner Kol-

legin der BH Klagenfurt, dem zu entnehmen war, dass der Magistrat darauf setzte, dass eine Rückführung noch Jahre dauern werde. Es ist bezeichnend, dass die Sozialarbeiterin der BH Klagenfurt im März 2013 auf ausdrückliche Anfrage des zuständigen Richters, ob sie sich vorstellen könne, dass die Eltern beide Kinder betreuen könnten, aussagte, dass sie das nicht beurteilen könne, da dies vor Ort erst abgeklärt werden müsse. Dafür wären beinahe eineinhalb Jahre Zeit gewesen.

VA stellt Missstand fest Da trotz wesentlicher Besserung der Familiensituation weder eine Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit der Fremdunterbringung noch eine aktive Vorbereitung einer Rückführung durch die Behörde erfolgte, sondern Gerichtsentscheidungen bloß passiv abgewartet wurden, war die Vorgangsweise des Magistrats Klagenfurt als Kinder- und Jugendhilfe von der VA zu beanstanden und ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Im März 2013 – das ältere Kind war inzwischen fast vier Jahre alt – entschied das Erstgericht, dass der Bub innerhalb eines Monats zu den Eltern entlassen werden solle. Dadurch wurde die BH Klagenfurt auch für dieses Kind zuständig und einigte sich mit der Familie auf eine Unterstützung der Erziehung, welche noch bis Oktober 2013 erfolgte.

Die Betreuung in dieser Zeit verlief äußerst positiv und ist ein besonderes Beispiel für eine gelungene Familienzusammenführung. Der Ablauf für die Rückführung wurde gemeinsam mit den Eltern und dem SOS Kinderdorf erarbeitet, die Besuche zuerst im Kinderdorf und später zuhause wurden aktiv von einer Familienintensivbetreuerin begleitet. Auf die Belastung des Bubens, die dadurch entstand, dass er eine starke Bindung zur Kinderdorfmutter aufgebaut hatte und zu den leiblichen Eltern erst Vertrauen fassen musste, konnte so gut eingegangen werden, dass sich dieser in die Familie rasch einleben konnte.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0045-A/1/2013

3.4.5 Ein Jahr Warten auf Ruhegeld für ehemalige Pflegemutter

Das Ktn Ruhegeld stellt als Pensionsleistung für ehemalige Pflegeeltern eine wichtige Existenz sichernde Leistung dar. Über derartige Anträge ist daher möglichst rasch zu entscheiden.

Kärntner Pflegemüttern und Pflegevätern kann mit Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres Ruhegeld des Landes in der Höhe von 205 Euro monatlich gewährt werden. Dabei ist selbstverständlich auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer zu achten.

Frau N.N. war 17 Jahre lang Pflegemutter eines Kindes. Nach Auszug des mittlerweile volljährigen Mädchens aus ihrem Haushalt bekam sie die Information, dass sie mit Erreichen des 60. Lebensjahres ein Ruhegeld des Landes erhalten kann. Nachdem sie 60 Jahre alt geworden war, brachte sie im November

2014 den Antrag auf Gewährung eines Ruhegeldes ein. Als sie trotz mehreren Nachfragen auch nach fast einem Jahr noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhielt, wandte sie sich an die VA.

Kurz darauf erhielt sie die positive Entscheidung. Frau N.N. erhielt die Nachzahlung für den seit Antragstellung vergangenen Zeitraum sowie die laufende monatliche Leistung.

Das Amt d. Ktn LReg führte in seiner Stellungnahme an die VA aus, dass aufgrund der finanziellen Situation des Landes im April 2015 eine Erhebung der Einkommensverhältnisse aller 205 Personen, die Ktn Ruhegeld beziehen, durchgeführt wurde. Als Ergebnis dieser Überprüfungen wurde vorerst beschlossen, weder eine Kürzung noch die Einstellung des Ktn Ruhegeldes vorzunehmen.

Dennoch war die lange Verfahrensdauer von der VA zu beanstanden. Obwohl alle Voraussetzungen für den Erhalt der Leistung schon bei Antragstellung vorgelegen waren, musste die Frau ein Jahr lang auf die Gewährung des Ruhegeldes warten.

VA beanstandet lange
Verfahrensdauer

Einzelfall: VA-K-SOZ/0049-A/1/2015

3.5 Landes- und Gemeindestraßen

3.5.1 Fehlbezeichnung eines Weges – Gemeinde Feld am See

Die Gemeinde Feld an See bezeichnete einen privaten Weg in einem Schreiben sowie in einem Baubescheid irrtümlich als öffentliche Straße (Verbindungs- bzw. Gemeindestraße). Dadurch wurde bei den betroffenen Anrainern fälschlicherweise der Eindruck erweckt, der private Zufahrtsweg falle in den Anwendungsbereich des Kärntner Straßengesetzes.

Sanierungs- und
Instandhaltungspflicht
öffentlicher Wege

Ein Grundeigentümer wandte sich hilfeschend an die VA. Er kritisierte, dass die Gemeinde ihren Verpflichtungen zur Sanierung und Instandhaltung der umgangssprachlich als „Klameralmweg“ bezeichneten öffentlichen Gemeindestraße nicht nachkomme.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass der gegenständliche Weg – entgegen den Angaben des betroffenen Anrainers – keine öffentliche Straße im Sinne des Ktn Straßengesetzes ist.

Der Betroffene brachte daraufhin vor, die Gemeinde habe ihm schriftlich die Auskunft erteilt, dass der gegenständliche Weg als Verbindungsweg kategorisiert sei. Zum Beleg dafür, legte er ein Schreiben der Gemeinde vom September 2003 vor, in welchem tatsächlich darauf hingewiesen wurde, dass der „Zufahrtsweg Klameralm“ als Verbindungsweg kategorisiert sei. Weiters verwies der Kärntner auf Baubewilligungsbescheide, in denen der gegenständliche Weg als Gemeindestraße bezeichnet wurde.

Fehlbezeichnung

Die VA konfrontierte die Gemeinde Feld am See mit diesen Unterlagen. Die Gemeinde erwiderte, dass diese Bezeichnungen jeglicher Rechtsgrundlage entbehren. Für den amtierenden Bürgermeister sei nicht nachvollziehbar, weshalb der „Klameralmweg“ in den vorgelegten Unterlagen als Gemeinde- bzw. Verbindungsstraße angeführt wurde.

Ogleich die konkrete Fehlantwort bzw. Fehlbezeichnung nicht an den Kärntner adressiert war und keinen Rechtseingriff in dessen Rechte darstellt, ist eine derartige Fehlantwort im Lichte des Rechtes der Bürgerinnen und Bürger auf eine gute Verwaltung jedenfalls zu kritisieren. Eine falsche Auskunft einer Behörde gegenüber Bürgerinnen und Bürgern stellt eine Unkorrektheit in der Verwaltungsführung dar, welche von der VA zu beanstanden war.

Einzelfall: VA-K-LGS/0008-B/1/2014

3.6 Menschen mit Behinderung

3.6.1 Diskriminierende Betreuung psychisch kranker Menschen in „Zentren für psychosoziale Rehabilitation“ (ZPSR)

Menschen mit einer psychischen Erkrankung werden in Kärnten zu einem überwiegenden Teil in den sog. „Zentren für psychosoziale Rehabilitation“ (ZPSR) untergebracht. Die darin lebenden Personen sind von Leistungen und Ansprüchen, die Menschen mit Behinderung nach dem Ktn Chancengleichheitsgesetz gebühren, ausdrücklich ausgeschlossen, was sonst in keinem anderen Bundesland der Fall ist und eine krasse Diskriminierung psychisch (chronisch) Kranker darstellt. Die VA regt daher die gesetzliche Ausweitung des Ktn Chancengleichheitsgesetzes auf diese Einrichtungen an.

In Ktn gibt es rund 30 „Zentren für psychosoziale Rehabilitation (ZPSR)“, in denen rund 650 Menschen mit psychischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen untergebracht sind. Ihrer Konzeption zufolge bieten diese Einrichtungen den Bewohnern und Bewohnerinnen sozial und therapeutisch betreutes Wohnen, bei Bedarf auch die entsprechende Pflege mit dem Ziel der sozialen Reintegration an. Diese Form der Unterbringung wird als gemeindenaher Versorgung psychisch kranker Menschen bezeichnet und hat sich aber aus der Unterbringung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung auf entlegenen Bauernhöfen entwickelt. Auch heute noch sind die ZPSR vielfach landwirtschaftliche Betriebe, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben und um geringes Taschengeld teils auch mitarbeiten. Sie umfassen Einrichtungen mit nur ein bis zwei Personen bis zu Großeinrichtungen mit 70 bis 80 Personen. Die Strukturierung des Alltags orientiert sich zumeist nicht an den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Lebensbedingungen sind je nach dem, wie die Betreiber mit ihren Klientinnen und Klienten umgehen, in unterschiedlichem Ausmaß als familienähnlich oder fremdbestimmt zu bezeichnen. Chronisch psychisch Kranke können ihren Platz wegen Mängel in der Betreuung und Pflege aber nicht ohne weiteres aufgeben; die Unterbringungen in den ZPSR beruhen auf behördlichen Genehmigungen, die auf Basis des Ktn Sozialhilfegesetzes/Mindestsicherungsgesetzes ergingen.

Gemeinsam ist allen von der Kommission 3 der VA im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle bisher besuchten Einrichtungen, dass psychisch bzw. chronisch kranke Menschen entgegen den von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Bewilligungsbescheiden keinen Zugang zu professioneller beruflicher und sozialer Rehabilitation haben. Auch in den größeren Einrichtungen fehlt es dafür an multidisziplinär ausgebildetem Betreuungspersonal.

Keine multidisziplinäre psychosoziale Betreuung

Im Gegensatz zu den mittels Bescheid vorgegebenen Personalsettings stellte die Kommission in allen von ihr besuchten Einrichtungen fest, dass das beschäftigte Betreuungspersonal keinerlei psychosoziale, psychiatrische oder

therapeutische Ausbildung hat. In keiner der von der Kommission besuchten Einrichtung wurden gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Ziel- und Betreuungspläne erstellt. Die Kommission gewann vielmehr den Eindruck, dass das Hauptaugenmerk primär auf pflegerischen Aspekten liegt und individuelle Fördermaßnahme die für eine Rückgewinnung der Autonomie und Selbstständigkeit erforderlich wären, überhaupt nicht ergriffen werden.

Die VA empfiehlt daher dringend eine ausnahmslose multidisziplinäre Zusammensetzung des Personals gemäß den vorliegenden Bescheiden sowie die Gewährleistung einer umfassenden psychosozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner. Erfolgte und vertraglich vereinbarte Abweichungen von den bescheidmäßigen Vorgaben sind nicht zulässig und stellen einen MIsstand in der Verwaltung dar.

Fehlende Konzepte und Maßnahmen zur Rehabilitation und Habilitation

Der zweite Problembereich betrifft das Fehlen von Konzepten und Maßnahmen zur Rehabilitation und Habilitation: Ausgehend von dem einem ZPSR grundsätzlich innewohnenden rehabilitativen Charakter konnten keine der von der Kommission besuchten Einrichtungen, aber auch nicht die Ktn LReg dementsprechende Konzepte zur Rückführung bzw. Wiedereingliederung vorlegen. In keiner der besuchten Einrichtungen wurden gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern individuelle Ziel- bzw. Betreuungspläne erstellt. Die Kommission gewann vielmehr den Eindruck, dass das Hauptaugenmerk primär auf dem pflegerischen Aspekt liegt und individuelle Fördermaßnahmen, die für eine Rückgewinnung der Autonomie und Selbstständigkeit erforderlich wären, überhaupt nicht ergriffen werden.

Diesen Eindruck bestätigte auch die Auskunft eines Bewohners, der gegenüber der Kommission berichtete, dass bei ihm – entgegen der Zusage des Krankenhauses, die dort begonnene Ergo- und Gesprächstherapie werde in der Einrichtung fortgesetzt – noch keine weitergehenden Therapiemaßnahmen eingeleitet worden seien.

Reintegration als Ziel, aber keine adäquaten Maßnahmen

In Bezug auf den rehabilitativen Aspekt der Einrichtungen wurde der Kommission nur von einigen wenigen Wiedereingliederungsversuchen berichtet, die jedoch innerhalb kürzester Zeit wieder abgebrochen werden mussten. Das Beschäftigungsangebot, so wie es sich für die Kommission in den einzelnen ZPSR darstellte, ist darüber hinaus auch nicht dafür geeignet, jene Fähigkeiten zu erwerben, die für die Führung eines selbständigen Lebens erforderlich sind. Vielmehr werden fast ausschließlich Hilfstätigkeiten wie Mithilfe in der Küche bzw. Putz- oder Gartenarbeiten angeboten, die darüber hinaus auch lediglich in geringem Maße und nur auf Basis einer mündlichen Vereinbarung – sohin zur Gänze intransparent – entlohnt werden. Die Kommission berichtete der VA, dass keiner der von ihr befragten Bewohnerinnen und Bewohner eine Beschäftigungstherapie oder ein Tageszentrum (oder eine Tagesstruktur) erhalten oder besuche.

Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass Unterbringungen im ZPSR keine Leistungen zur Chancengleichheit nach dem Ktn Chancengleichheitsgesetz

darstellen und daher auch nicht entsprechend gefördert werden. Nach Ansicht der Ktn LReg handle es sich bei der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in den ZPSR um eine niederschwellige Betreuungsform, in welcher meist chronisch kranke und/oder ältere Menschen, die insbesondere soziale Betreuung bedürfen, wie auch psychisch kranke Personen, die oftmals nur vorübergehende Unterstützung benötigen, untergebracht sind. Die Hauptklientel der ZPSR seien Menschen, die in Fachkreisen als „austherapiert“ bezeichnet werden.

Die VA steht dagegen auf dem Standpunkt, dass es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern von ZPSR um Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK handelt, denen ein Zugang zu Maßnahmen der Rehabilitation und Habilitation gemäß den Vorgaben der UN-BRK zu gewähren ist. Die Bestimmungen des Ktn Mindestsicherungsgesetzes, nach denen derzeit Leistungen in ZPSR erbracht werden, werden diesen Vorgaben nicht gerecht.

Ausschluss von Maßnahmen der Behindertenhilfe für Personen in ZPSR diskriminierend

Zwar enthält die UN-BRK keine genaue Definition des Begriffes der Behinderung. Es wird jedoch bereits in der Präambel erwähnt, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht. Zur Gruppe von Menschen mit Behinderungen zählen nach der UN-BRK jedenfalls jene „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Dies trifft auf die Bewohnerinnen und Bewohner in ZPSR jedenfalls zu. Diese Menschen weisen psychische bzw. psychiatrische Erkrankungen wie z.B. psychische Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, chronische psychiatrische Erkrankungen (teilweise auch bedingt durch jahrelangen Alkohol- und Drogenabusus), Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen (z.B. bipolare Störungen) sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (z.B. Borderline-Syndrom) und andere seelischen Erkrankungen auf.

Teilweise sind die Bewohnerinnen und Bewohner auch (stark) intelligenzgemindert. Fehlplatzierungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Die VA empfiehlt, den Zugehörigkeitskreis an zu betreuenden Klientinnen und Klienten in ZPSR zu überdenken.

Jedenfalls steht der Ausschluss des Zugangs zu speziellen Förder- und Rehabilitationsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner von ZPSR im Widerspruch zu den Vorgaben der UN-BRK und stellt eine Diskriminierung dar.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass sich das Land Ktn einstimmig zur Umsetzung der UN-BRK über die Rechte der Menschen mit Behinderung auf Landesebene bis zum Jahr 2020 verpflichtet hat. Eine Aus-

VA regt Gesetzesänderung an

weitung spezieller Förder- und Rehabilitationsmöglichkeiten hat daher schon allein aufgrund dieses Umstandes zu erfolgen.

Die VA regt daher eine Gesetzesänderung an. Das Leistungsangebot nach § 2 Abs. 3 K-ChG soll auf ZPSR ausgeweitet und dementsprechend adäquate Rehabilitations- und Förderprogramme im Sinne der UN-BRK zur Verfügung gestellt werden. Eine bloße Bezeichnungsänderung der ZPSR-Einrichtungen, wie von der Ktn LReg angedacht, ist abzulehnen.

Fehlende Heimverträge Ein weiterer Problembereich betrifft das Fehlen von Heimverträgen: In nahezu allen besuchten Einrichtungen wurde festgestellt, dass keine direkten Heimverträge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgeschlossen werden. Dies widerspricht sowohl den Vorgaben des Ktn Heimgesetzes als auch des Heimvertragsgesetzes des Bundes.

Die VA hat daher bei der Aufsichtsbehörde dringend angeregt dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche ZPSR-Einrichtungen die gesetzlichen Vorgaben einhalten und umgehend entsprechende Verträge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abschließen. Eine diesbezügliche Informationszusendung an Einrichtungsbetreiberinnen und -betreiber sowie die Vorlage der Heimverträge an die Aufsichtsbehörde wurde von der Ktn LReg gegenüber der VA im Februar 2016 zugesagt.

Die VA hat die beschriebenen Problembereiche in mehreren Schreiben an die Ktn LReg eingehend dargestellt und Verbesserungen dringend angeregt. Gespräche mit den Verantwortlichen finden statt. Die VA hofft, dass die entsprechenden – vor allem auch gesetzlichen Änderungen – rasch in die Wege geleitet und die dafür nötigen Mittel bereitgestellt werden.

Einzelfälle: VA-K-SOZ/0035-A/1/2014, VA-K-GES/0011-A/1/2015, VA-K-SOZ/0021-A/1/2015, VA-K-SOZ/0040-A/1/2015, VA-K-SOZ/0002-A/1/2016, VA-K-SOZ/0008-A/1/2016, VA-K-SOZ/0009-A/1/2016

3.6.2 Türen für alle verschlossen, da 1:1-Intensivbetreuung nicht finanzierbar

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn keine gelinderen Mittel möglich sind. Dass die Türen in einer Wohngruppe für alle Bewohnerinnen und Bewohner verschlossen sind, da die notwendige 1:1-Intensivbetreuung für einen Bewohner nicht finanzierbar ist, ist daher problematisch. Die geplante Verkleinerung der Wohngruppen, wodurch derartige Maßnahmen künftig hoffentlich nicht mehr nötig sind, wird von der VA begrüßt.

Schon bei ihrem ersten Besuch einer Wohneinrichtung in Ktn für Menschen mit Behinderung im Jahr 2012 gewann die Kommission 3 einen sehr positiven Eindruck von der Einrichtung, bemerkte aber auch gleichzeitig, dass die

personelle Ausstattung für den zu tragenden Betreuungsaufwand sehr knapp bemessen ist. Im Rahmen eines Folgebesuches Mitte 2014, in der eine Wohngruppe für Personen mit autistischen Erkrankungen besucht wurde, stellte die Kommission fest, dass durch den intensiven Betreuungsaufwand für einen Bewohner die anderen Bewohnerinnen und Bewohner in ihren Rechten und Möglichkeiten in einem unzumutbaren Ausmaß eingeschränkt werden.

Aufgrund seiner schweren Erkrankung verfällt der Mann in stereotype Verhaltensweisen wie Erbrechen, Ausziehen, Urinieren, Einkoten und dem unkontrollierten Trinken aller greifbaren Flüssigkeiten. Darüber hinaus besteht bei ihm eine starke Fluchtneigung. Dies kann nur durch körperliche Aktivitäten wie Spaziergehen oder Gartenarbeit vermieden werden, wofür der Mann jedoch eine permanente Begleitung braucht. Auch bei sämtlichen Verrichtungen des täglichen Lebens wie Essen, Trinken, Ankleiden, Duschen etc. benötigt er die Mithilfe von Betreuern oder Betreuerinnen.

Die Förderung einer 1:1-Betreuung für den Mann wurde von der Ktn LReg abgelehnt. Die finanzielle Unterstützung wurde zwar im Jahr 2013 dahingehend erhöht, dass der betroffene Mann seitdem eine tägliche, externe Fördermaßnahme in Anspruch nehmen kann. Die Betreuungssituation hat sich dadurch verbessert, ist aber, wie die Kommission feststellt und auch die Einrichtung selbst einräumt, noch immer nicht zufriedenstellend.

1:1-Intensivbetreuung aus budgetären Gründen abgelehnt

Die Kommission ist überzeugt davon, dass die Einrichtung durch ihre Ausstattung und die qualifizierte Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestens für die Betreuung des betroffenen Mannes geeignet ist und keine bessere Einrichtung zur Verfügung steht. Dennoch führt die Tatsache der schweren Verhaltensauffälligkeiten in Zusammenspiel mit der Nichtbewilligung der 1:1-Betreuung dazu, dass zahlreiche freiheitsbeschränkende Maßnahmen getroffen wurden, die auch alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner massiv einschränken.

Sämtliche Türen der Wohngruppe sind, abgesehen wochentags von acht bis elf Uhr, verschlossen. In der Wohngruppe leben insgesamt acht Personen. Damit können sich nicht nur der betroffene Mann, sondern auch seine sieben Mitbewohnerinnen und Mitbewohner nicht frei in der Wohngruppe bewegen. Wenn sie etwas zu essen oder trinken wollen, in ihr Zimmer gehen oder auf die Toilette müssen, geht dies nur, indem sie sich an eine Betreuerin oder einen Betreuer wenden.

Deshalb Türen für alle WG-Bewohnerinnen und WG-Bewohner verschlossen

Der Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Solche freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn

Freiheitsbeschränkende Maßnahme nur zulässig, wenn kein gelinderes Mittel möglich

- der Mensch psychisch krank oder geistig behindert ist und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet ist;

- die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich und geeignet, sowie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist;
- die Freiheitsbeschränkung nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen, abgewendet werden kann.

Ein gelinderes Mittel, das nach Ansicht der Expertinnen und Experten der Kommission als auch nach Ansicht der Einrichtung, geeignet ist, die Fremd- und Eigengefährdung abzuwehren, wäre eine 1:1-Intensivbetreuung des betroffenen Mannes. Eine durchgehende 1:1-Betreuung wird aber vom Land weiterhin abgelehnt, da dafür nicht ausreichend Mitteln aus der Behindertenhilfe zur Verfügung stünden. Eine Einzelförderung wird nur stundenweise bewilligt.

Geplant ist aber, in der Einrichtung künftig wesentlich kleinere Wohngruppen zu schaffen, in denen nur maximal vier statt bisher acht Personen gemeinsam in der Gruppe leben. Damit könnte auch eine bessere Betreuung des betroffenen Mannes gewährleistet werden. Um dies umzusetzen, muss ein Neubau für 20 Personen mit Autismusspektrum-Störungen errichtet und dort ein Betreuer-schlüssel von 1:0,57 vorgesehen werden, was nach eigener Darstellung auch für die Landesregierung oberste Priorität hat.

VA begrüßt Neubau mit kleineren Wohngruppen und verbessertem Betreuungsschlüssel

Die VA begrüßt das Vorhaben zur Umsetzung eines neuen Betreuungskonzeptes und die Errichtung eines neuen Hauses mit kleinen Wohngruppen und einem engen Betreuungsschlüssel für Menschen mit autistischen Erkrankungen. Damit soll in Zukunft sicher gestellt sein, dass Betroffene mit einem sehr intensiven Betreuungsaufwand ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt werden, ohne in die Persönlichkeitsrechte von Mitbewohnerinnen und Mitbewohner einzugreifen.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0035-A/1/2014

3.6.3 Diskriminierung in der Freizeit – Barrierefreies Angeln

Die in der UN-BRK geforderte Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen muss selbstverständlich auch für Sport- und Freizeitaktivitäten gelten.

Fischereiprüfung bzw. Eignungsnachweis als unüberwindbare Hürde

Der Verein „Angeln mit Handicap“ zeigte bei der VA auf, dass das Betreiben des Sports für Menschen mit Behinderung österreichweit mit vielen unnötigen Hemmnissen verbunden ist. Gesonderte Lizenzen gibt es für jedes Bundesland und das jeweilige Fischerrevier. Darüber hinaus muss man in den meisten Bundesländern eine Fischereiprüfung absolvieren. Dies gilt auch für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung ohnehin nie allein angeln können, wie z.B. blinde oder schwer sehbehinderte Menschen, die nicht erkennen können, ob sie erlaubte oder geschonte Fische angeln. Zudem werden in den meisten

Bundesländern Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, vom Angelsport generell ausgeschlossen. Für viele Menschen mit Behinderung ist dies eine unüberwindbare Hürde, um diesem Hobby nachzugehen.

In Ktn ist zwar keine formelle Prüfung, jedoch die Teilnahme an einer Unterweisung zum Nachweis der fachlichen Eignung zum Erhalt der Jahresfischerkarte notwendig, was für Personen mit schweren Behinderungen im Regelfall nicht möglich ist. Ohne Fischereiprüfung bzw. Teilnahme an der Unterweisung kann man in den meisten Bundesländern mit einer sogenannte Fischergastkarte nur kurz befristet angeln; in Ktn sind es maximal vier Wochen.

Die VA kritisierte in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport und erinnerte an die UN-BRK, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordert. Auch wissenschaftliche Studien unterstreichen die positive Wirkung des Angeln gerade für Menschen mit körperlicher Schwerbehinderung, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Integration geleistet werden kann.

UN-BRK fordert
Inklusion auch in Sport
und Freizeit

Die Reaktionen der Bundesländer waren zum weit überwiegenden Teil positiv. Auch das Land Ktn teilte der VA in seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2014 mit, dass eine Regelung denkbar wäre, wonach Personen, die aufgrund einer Behinderung die fachliche Eignung für die Ausübung des Fischfanges nicht aufweisen, die Ausübung des Fischfanges ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ermöglicht wird, wenn sie einen Fischereierlaubnisschein haben. Der Zeithorizont für eine derartige Änderung des Ktn Fischereigesetzes könne aber nicht abgeschätzt werden. Die Anregung der VA werde jedenfalls auch in den Ktn Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK aufgenommen.

Gesetzesänderung
angekündigt

Am 14.6.2016 beschloss die Ktn LReg die angekündigte Gesetzesvorlage. Eine Behandlung im Landtag fand bis Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht statt. Die VA hofft, dass die Gesetzesänderung rasch erfolgt und damit auch in Ktn Angeln für Menschen mit Behinderung möglich wird.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013

3.7 Mindestsicherung/Sozialrecht

3.7.1 Grobe Kontrollmängel in Bezug auf unternehmerische Tätigkeit eines Sozialhilfeverbandes

Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft von Gemeinden bedarf der Genehmigung des Landes; dies gilt auch für Sozialhilfeverbände. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ohne vorherige Genehmigung sowie die Nichteinräumung des als Genehmigungsvoraussetzung ausbedungenen Aufsichtsrechts stellen einen Missstand dar.

Im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde stieß die VA auf grobe Kontrollmängel betreffend die unternehmerische Tätigkeit eines Sozialhilfeverbandes.

Sozialhilfeverband
gründet
Kapitalgesellschaft
ohne Genehmigung

Am 1. April 2008 gründete der Sozialhilfeverband Völkermarkt die Verwaltungs- und Besitzgesellschaft m.b.H. und übertrug mittels Einbringungsvertrag u.a. auch eine Wäscherei sowie weitere nicht protokollierte Teilbetriebe gewerblicher Art in das Vermögen der Gesellschaft. Laut § 104 Ktn Allgemeine Gemeindeordnung ist für die Gründung einer Kapitalgesellschaft die Genehmigung des Landes erforderlich. Diese wurde jedoch zum Zeitpunkt der Gründung nicht eingeholt.

Kritik des
Rechnungshofes

Erst als der Rechnungshof im Jahr 2010 eine Überprüfung des Sozialhilfeverbandes Völkermarkt und der von ihm betriebenen Unternehmungen vornahm, wurde das Versäumnis aufgedeckt. Der im Jahr 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht kritisierte nicht nur die Gründung der Gesellschaft ohne vorherige Genehmigung durch das Land Ktn, sondern empfahl dem Land Ktn ausdrücklich, sich ein Aufsichtsrecht über die vom Sozialhilfeverband betriebene Verwaltungs- und Besitzgesellschaft einräumen zu lassen.

Zur Erfüllung dieser Empfehlungen genehmigte die Ktn LReg mit Schreiben vom Dezember 2010 nachträglich die Gründung der GmbH. Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass dem Land Ktn ein Aufsichtsrecht über die Gesellschaft eingeräumt wird. Dieses Aufsichtsrecht sollte in einer Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Land Ktn und dem Sozialhilfeverband, detaillierter konkretisiert werden.

5 Jahre nach
nachträglicher
Genehmigung
Aufsichtsrecht noch
immer nicht umgesetzt

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA im Jahr 2015 stellte sich heraus, dass dies auch fünf Jahre nach der nachträglich erteilten Genehmigung immer noch nicht erfolgt ist. Mit Ausnahme der Einleitung eines Auftragsvergabeverfahrens zur Bestellung einer externen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirma hat die Ktn LReg keine weiteren Schritte in Richtung Einräumung eines Aufsichtsrechtes unternommen. Die Ktn LReg rechtfertigte ihr Vorgehen gegenüber der VA damit, dass für die Einrichtung eines Aufsichtsrechts zuerst das Know-how einer externen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirma eingeholt werden müsse, sich jedoch die Auftragserteilung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bis dato hingezogen hätte.

Die VA stellte in dem Vorgehen der Ktn LReg einen Missstand in der Verwaltung in dreifacher Hinsicht fest:

VA stellt Missstände fest

Zum ersten stellt die Tatsache, dass es vor Gründung der Gesellschaft unterlassen wurde, die gesetzlich vorgesehene Genehmigung des Landes einzuholen, einen klaren Verstoß gegen § 104 Abs 1 lit d K-AGO dar.

Zum zweiten entspricht auch die Form der zweieinhalb Jahre nach Gründung erteilten Genehmigung nicht den rechtlichen Vorgaben. Dem Ersuchen der VA, ihr in den gesamten Verwaltungsakt, auch in das Genehmigungsschreiben des Landes, Einsicht zu gewähren, wurde – auch trotz mehrmaliger telefonischer und schriftlicher Urgenz – nicht entsprochen. Ausgehend von der Diktion laut Stellungnahme der Ktn LReg und mangels Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen geht die VA davon aus, dass die nachträgliche Genehmigung der Gründung lediglich formfrei – in Form eines einfachen Schreibens an den Sozialhilfeverband – erfolgt ist. Dies entspricht aber ebenfalls nicht den rechtlichen Vorgaben, da laut Rechtsprechung eine derartige Genehmigung jedenfalls durch Bescheid zu erteilen oder zu verweigern ist (OGH vom 17.3.2014, 2 Ob 79/13a).

Nachträgliches formloses Genehmigungsschreiben nicht ausreichend

Drittens ist die auch fünf Jahre nach der Genehmigung noch immer nicht erfolgte Erteilung des – als Voraussetzung für die Genehmigung ausbedungenen – Aufsichtsrechts des Landes ein weiterer Missstand in der Verwaltung. Die Genehmigung ist mangels Erfüllung der Bedingung nicht in Rechtswirksamkeit erwachsen und daher als bis dato nicht erteilt anzusehen, weshalb der Betrieb der vom Sozialhilfeverband gegründeten Gesellschaft gesetzwidrig erfolgt.

Die VA empfahl, alle Schritte zur Einräumung des Aufsichtsrechts sowie zur Sanierung der nach wie vor noch nicht in Rechtswirksamkeit erwachsenen Genehmigung umgehend in die Wege zu leiten. Die Einräumung des Aufsichtsrechts sollte nunmehr nicht nur rasch, sondern jedenfalls auch gesetzlich geregelt sein, um das Aufsichtsrecht des Landes sicherzustellen.

VA empfiehlt rasche und gesetzliche Einräumung des Aufsichtsrechts

Einzelfall: VA-K-SOZ/0028-A/1/2015

3.7.2 Einstellung der Mindestsicherung nur mit Bescheid zulässig

Ein Grundpfeiler des Rechtsstaatsprinzips ist es, dass jede potentiell rechtswidrige Entscheidung der Behörde bekämpfbar ist. Eine Einstellung oder Kürzung der Mindestsicherungsleistung kann daher nur mit Bescheid erfolgen. Eine „Ruhendstellung“ der Leistung ohne Erlassung eines Bescheides ist nicht zulässig.

Im November 2013 wurde einem Kärntner Mindestsicherung zuerkannt. Die Auszahlung sollte über die Bezirkskasse der zuständigen BH erfolgen. Eineinhalb Jahre lang wurde jedoch kein Geld ausbezahlt. Der Betroffene wandte sich an die VA, die ein Prüfungsverfahren einleitete.

In seiner Stellungnahme an die VA begründete das Land Ktn die Nichtauszahlung der bescheidmässig zuerkannten Mindestsicherung damit, dass der Mann in diesem Zeitraum nicht bei der BH erschienen und daher davon auszugehen war, dass keine soziale Notlage vorlag. Ein Bescheid über eine Einstellung der Leistung wurde nicht erlassen. Die Mindestsicherungsleistung sei abrechnungsmässig „ruhend“ gestellt worden.

Mindestsicherung ist mit Bescheid einzustellen bzw. zu kürzen, wenn Hilfsbedürftigkeit wegfällt oder Mitwirkung unterlassen wird

Dies ist nicht zulässig. Das Actus-contrarius-Prinzip besagt, dass die Erzeugungsbedingungen für eine Rechtssatzform nicht nur für dessen Schaffung, sondern auch für dessen Änderung und Aufhebung gelten. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechtsschutzsystem würde leerlaufen, wenn der einfache Gesetzgeber dazu ermächtigt wäre, für behördliche Entscheidungen eine nicht bekämpfbare Rechtssatzform zu wählen. Ein Bescheid kann demnach nur durch einen Bescheid abgeändert bzw. aufgehoben werden. Sollte die Behörde daher der Ansicht sein, dass die Voraussetzungen für die mit Bescheid zuerkannte Geldleistung nicht mehr vorliegen, so hat sie ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und nach dessen Abschluss allenfalls einen Bescheid über die Einstellung der Leistung zu erlassen. Eine „Ruhendstellung“ der Mindestsicherungsleistung ohne Erlassung eines Bescheides ist nicht zulässig.

Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest und empfahl die Nachzahlung der nicht geleisteten Beträge, da der Bescheid über die Zuerkennung noch aufrecht war. Dies wurde von der Behörde zunächst mit der Begründung abgelehnt, dass der Betroffene die gesetzlich vorgesehene Mitwirkungspflicht verletzt habe.

Aber auch diese Argumentation ist mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar. Richtig ist, dass die Hilfe suchende Person eine Mitwirkungspflicht trifft. Unterlässt sie die Mitwirkung, so kann der Leistungsanspruch gekürzt oder entzogen werden, was jedoch ebenfalls mit Bescheid zu erfolgen hat. Solange der Bescheid über die Zuerkennung der Leistung noch aufrecht ist, besteht auch Anspruch auf die Leistung, bisher nicht behobene Leistungen sind nachzuzahlen.

Land folgt Empfehlung der VA

Das Land folgte schlussendlich der Empfehlung der VA. Die bislang nicht ausbezahlten Beträge wurden nachträglich ausbezahlt, ein Bescheid über die Neubemessung wurde erlassen.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0034-A/1/2015

3.7.3 Hürden bei Auszahlung der Mindestsicherung

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind existenzielle Hilfen in sozialen Notlagen. Hürden bei der Auszahlung sind tunlichst zu vermeiden.

Immer wieder wenden sich Menschen an die VA, für die es nicht nachvollziehbar ist, dass sie nach einem Umzug in ein anderes Bundesland eine geringere

Leistung der Mindestsicherung erhalten. Hier kann die VA nur darüber aufklären, dass die Gesetzgebung in Bezug auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung Landessache ist. Auch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern in Bezug auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung regelt lediglich Mindeststandards, schließt aber die Gewährung höherer Leistungen durch einzelne Bundesländer (wie etwa in Wien in mehrfacher Hinsicht vorgesehen) nicht aus.

Andere Unterschiede in der Vollziehung der Mindestsicherung sind jedoch durchaus kritikwürdig. So führte etwa ein Mann bei der VA darüber Beschwerde, dass er für jede einmalige Leistung – die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde ihm nur monatlich zuerkannt – beim Magistrat Klagenfurt vorsprechen muss, während in anderen Bundesländern die Mindestsicherung für einen längeren Zeitraum gewährt und auf das Konto angewiesen wird.

Nach Einschaltung der VA wurde der Anspruch auf eine Dauerleistung umgestellt, womit die Notwendigkeit, monatlich bei der Behörde vorzusprechen, entfällt. Auch konnte erreicht werden, dass im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Klagenfurt die Möglichkeit geschaffen wird, Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf ein von den Hilfsbedürftigen namhaft gemachtes Bankkonto anzuweisen.

VA erreicht
Verbesserungen

Einzelfall: VA-K-SOZ/0031-A/1/2014

3.7.4 Unregelmäßigkeiten bei Rückforderung von Pflegekosten

Ein Kärntner zahlte regelmäßig Raten an den Sozialhilfeträger, um die Liegenschaft seines Vaters lastenfrem zu stellen. Die Informationen des Landes über eingegangene Zahlungen und die noch offene Forderung waren jedoch falsch.

Der Vater von Herrn N.N. wurde seit 1976 in einem Pflegeheim unter Verwendung von Mitteln der Sozialhilfe gepflegt. Die Forderung der Sozialhilfebehörde wurde grundbücherlich sichergestellt und es wurde im Grundbuch ein Pfandrecht mit einem Höchstbetrag des Schätzwertes der Liegenschaft einverleibt. Im Jahr 1993 verstarb der Mann.

Um das vom Vater geerbte Haus lastenfrem zu stellen und den Rückforderungsanspruch des Sozialhilfeträgers zu tilgen, schlossen der Sozialhilfeträger und Herr N.N. zwei Rückzahlungsvereinbarungen. In der ersten Vereinbarung aus dem Jahr 1993 wurde eine Zahlung von monatlich 1.000 ATS vereinbart, wobei eine jährliche Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 1 für den Monat April inkludiert war. Diese Vereinbarung wurde für den Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Eine Indexanpassung wurde aber trotz Vereinbarung nicht durchgeführt. In der zweiten Vereinbarung aus dem Jahr 1999 wurde die Restschuld beziffert und die Zahlung einer monatlichen Rate von 1.500 ATS vereinbart. Auch diese Rückzahlung wurde mit dem Verbraucher-

preisindex 1 für den Monat April wertgesichert. Diese Vereinbarung sollte bis zum Jahr 2000 gelten und danach eine neuerliche Vereinbarung mit Herrn N.N. geschlossen werden. Es wurde aber weder einer neuerliche Vereinbarung getroffen noch wurde die Wertanpassung durchgeführt.

Im März 2015 übermittelte das Land Herrn N.N. erstmals eine Aufstellung über seine bisher getätigten Zahlungen sowie über die Höhe der noch offenen Restforderung. Herrn N.N. wurde die vergleichsweise Zahlung eines Betrages von 8.500 Euro angeboten, um die Angelegenheit endgültig zu bereinigen. Da die Höhe der noch offenen Restforderung des Landes für Herrn N.N. nicht nachvollziehbar war, wandte er sich an die VA.

Restforderung zu hoch Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA stellte sich heraus, dass die noch ausstehende Forderung weit geringer als die als Vergleichssumme angebotene Forderung war und nur noch 2.400 Euro betrug.

Verjährung und
Valorisierung nicht
ordnungsgemäß
berücksichtigt In seiner Stellungnahme an die VA vertrat die Ktn LReg die Ansicht, dass mangels Abschluss einer neuerlichen Zahlungsvereinbarung der Inhalt der letzten Vereinbarung weiterhin Gültigkeit hat. Eingeräumt wurde allerdings, dass aufgrund des Umstandes, dass eine Wertanpassung von Seiten des Landes nicht durchgeführt wurde, alle diesbezüglichen Forderungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, tatsächlich verjährt seien. Des Weiteren wurde zugestanden, dass bei der Valorisierung irrtümlich der durchschnittliche VPI des jeweiligen Jahres herangezogen worden ist und nicht wie vereinbart jener für den Monat April.

Die Ktn LReg bedauerte, dass Herrn N.N. deshalb ein zu hoher ausständiger Betrag genannt wurde. Seiner Beschwerde bei der VA ist Rechnung getragen worden.

Einzelfall: VAK-SOZ/0010-A/1/2015

3.7.5 Kein Familienzuschuss für obsorgeberechtigte Großeltern

Familienförderung sollte allen Personen zugutekommen, die Sorgepflichten für Kinder und Jugendliche tragen. Die VA regt daher die Erweiterung des Ktn Familienzuschusses auf Pflegeeltern und obsorgeberechtigte Großeltern an.

Mit dem Ktn Familienzuschuss will der Landesgesetzgeber zur Festigung der sozialen Beziehung der Familienmitglieder zueinander beitragen und den Familien eine angemessene Lebensführung ermöglichen. Der monatliche Zuschuss wird für maximal vier Jahre ausbezahlt und beträgt zwischen 40 Euro (bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen über 593 Euro) und 190 Euro (bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen unter 200 Euro). Wie ein Fall vor der VA zeigte, kommt diese Leistung jedoch nicht allen Kärntnern und Kärntnerinnen zugute, die für Kinder und Jugendliche sorgen.

Eine Großmutter, die mit der Obsorge über ihre Enkeltochter betraut wurde, wandte sich an die VA. Ihr Antrag auf Gewährung des Familienzuschusses war abgelehnt worden, da nach dem Ktn Familienförderungsgesetz nur jene Personen einen Zuschuss erhalten, die ein „eigenes“ Kind im gemeinsamen Haushalt versorgen. Darunter fallen nach dem Gesetzestext zwar auch Wahl- und Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder oder Enkelkinder. Auch dann nicht, wenn die Großeltern die Obsorge für sie ausüben und das Kind alleinverantwortlich versorgen.

Kein Familienzuschuss für Pflegekinder oder Enkelkinder in Obsorge

Die VA regte beim Land Ktn an, die bestehende Gesetzeslage dahingehend zu ändern, dass auch derartige Fälle in die Familienförderung miteinbezogen werden.

VA regt gesetzliche Änderung an

Das Land Ktn teilte der VA mit, dass mit Beginn des Jahres 2016 an einer Novelle des Ktn Familienförderungsgesetzes gearbeitet werde. In diesem Zusammenhang werde der mögliche Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen ebenso erwogen wie die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung. Eine mögliche Einbeziehung von obsorgeberechtigten Großeltern und Pflegeeltern soll dabei ebenfalls geprüft werden.

Die VA hofft, dass die Ktn Familienförderung unabhängig vom Familienstand in Zukunft allen Personen zugutekommt, die Sorgepflichten für ein Kind tragen.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0041-A/1/2015

3.7.6 Streichung des Schulstartgeldes trifft besonders Ausgleichszulagenbeziehende

Familien mit schulpflichtigen Schulkindern, die von einer geringen Pension mit Ausgleichszulage leben müssen, erhalten keine Zuwendungen aus dem Schulstartpaket des Bundes und sind durch die Einstellung des Ktn Schulstartgeld sozial betroffen bzw. auf Spenden angewiesen. .

Ktn Familien mit geringem Haushaltseinkommen wurde in der Vergangenheit ein Schulstartgeld in der Höhe von 50 Euro in Form von Gutscheinen gewährt. Familien, die eine Mindestsicherung oder eine Ausgleichszulage bezogen, waren jedenfalls anspruchsberechtigt. Mit dem Schuljahr 2015/16 wurde die Auszahlung von Schulstartgeld durch das Land Ktn aus budgetären Gründen eingestellt, während in Wien, Bgld, Sbg, T und OÖ Schulstartgeld auf Landesebene weiterhin gebührt. Dies trifft Ktn Familien mit Schulkindern, die nur eine geringe Pension mit Ausgleichszulage beziehen, besonders hart, da sie auch kein Schulstartpaket des Bundes erhalten und mit den 100 Euro mehr an Familienbeihilfe im September die Kosten, die mit dem Schulbeginn verbunden sind, nur ca. zu einem Drittel bedeckt werden können.

Ktn Schulstartgeld abgeschafft

Schulstartpaket des Bundes ausschließlich für Familien mit Mindestsicherung

Das Schulstartpaket des Bundes ist eine österreichweite Aktion des BMASK im Rahmen der nationalen Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds FEAD und hilft im Schuljahr 2016/2017 zum zweiten Mal. Es besteht aus reinen Sachleistungen, die an Schülerinnen und Schüler, die in Haushalten leben, welche Mindestsicherung beziehen, ausgegeben werden. Im letzten Jahr konnte dadurch bundesweit 33.000 Minderjährigen mit Schultaschen, Rucksäcken und anderen Schultensilien geholfen werden. 2,5 Millionen Euro stehen heuer dafür österreichweit zur Verfügung; ca. 730 Kinder aus Kärnten wurden zu Schulbeginn 2016 unterstützt. Der Ausschluss von Minderjährigen aus Familien, die eine Ausgleichszulage beziehen, wird vom BMASK damit begründet, dass aufgrund der knappen Mittelausstattung der Kreis der Anspruchsberechtigten eng gewählt werden musste. Die Einschränkung sei deshalb erfolgt, weil mindestensicherungsbeziehende Haushalte am stärksten von Armut betroffen sind. Personen, die eine Pension mit Ausgleichszulage beziehen, erhalten die Leistung 14-mal im Jahr; die bedarfsorientierte Mindestsicherung werde dagegen nur 12-mal ausbezahlt.

Diese Begründung ist auch für die VA nachvollziehbar. Dennoch ist bedauerlich, dass Familien, die nur eine geringe Pension mit Ausgleichszulage beziehen, weder das Ktn Schulstartgeld noch das Schulstartpaket des Bundes erhalten können und zu Schulbeginn vermehrt auf Spenden karitativer Organisationen angewiesen sind.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0022-A/1/2015

3.8 Natur-und Umweltschutz

3.8.1 Naturschutzbehördliche Säumigkeit des Magistrates Klagenfurt

Auch wenn eine Bewilligung vorliegt, muss die Naturschutzbehörde ihren weiteren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Sie unterließ es zwei Jahre lang, Veränderungen nachzugehen und ein amtswegiges Wiederherstellungsverfahren einzuleiten.

Als Vertreter einer Bürgerinitiative wandte sich Herr N.N. an die VA und schilderte verschiedene, teils jahrzehntelang bestehende Probleme durch das Vorhandensein sowie den Betrieb einer Schießstätte eines Schützen- und Sportvereines im Sprengel des Magistrates Klagenfurt. Im Bereich der nur 140 Meter von einem Naherholungsgebiet entfernten Schießstätte seien Flächen betonierte und asphaltiert sowie im Wald Aufschüttungen für einen Wall vorgenommen worden. Trotz Beschwerden und Anzeigen würden ständig KFZ zu- bzw. abfahren und Wald- und Wiesenflächen als Parkplätze benutzt.

Maßgeblich für die naturschutzrechtliche Beurteilung war zunächst, dass die Schießstätte seit 1969 besteht. Denn für eine mehr als 20 Jahre bestehende Anlage vermutet die Bestimmung des § 66b Ktn Naturschutzgesetz (K-NSG) 2002 das Vorliegen einer Bewilligung, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Die vom Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt vorgelegten Informationen ergaben, dass für die betreffende Schießstätte von einer naturschutzbehördlichen Bewilligung auszugehen war. Nicht umfasst von dieser gesetzlichen Vermutung waren allerdings Änderungen bzw. Erweiterungen aus dem Jahr 2013. Im Zuge einer damaligen Bauzustandsüberprüfung habe der Magistrat die Vereinsvertreter von der allfälligen Notwendigkeit auch einer naturschutzbehördlichen Bewilligung in Kenntnis gesetzt.

Anlagenbestand
überwiegend
rechtmäßig

Weitere Schritte zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes setzte der Magistrat in der Folge aber nicht. Es erfolgten weder Maßnahmen, den Verein zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zu veranlassen, noch leitete der Magistrat von Amts wegen ein sogenanntes Wiederherstellungsverfahren ein.

Trotz eigener Bedenken
blieb Magistrat untätig

Erst nach zwei Jahren und über Einschreiten der VA nahm der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt im Jahr 2015 seine Pflichten als Naturschutzbehörde wahr.

Zum bau- und veranstaltungsrechtlichen Aspekt des Falles wird auf die Darstellung auf S. 78 ff. verwiesen.

Einzelfall: VA-K-NU/0007-C/1/2014, Amt d. Ktn LReg 01-VA-633/11-2015

3.8.2 Ausweisung eines Naturdenkmals

Ein örtliches Naturdenkmal auszuweisen, liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Dieser Spielraum entbindet sie aber nicht von der Pflicht, einen Antrag mit Bescheid zu erledigen. Anderenfalls würde jede Rechtsschutzmöglichkeit genommen werden.

Frau N.N. beantragte im Juli 2013 die Ausweisung eines örtlichen Naturdenkmals. Als sie im März 2014 immer noch keine Antwort erhalten hatte, wandte sie sich an die VA. Die VA prüfte den Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Eberstein, welche dem Antrag von Frau N.N. nicht zustimmte und kam zu dem Ergebnis, dass es keine objektiven Hinweise auf einen Missstand gab.

Säumnis der Behörde Da Frau N.N. im März 2015 noch keinen Bescheid erhalten hatte, wandte sie sich wieder an die VA. Erst nach mehrmaligen Urgegnen bei der Marktgemeinde kam die Zusage, dass ein Bescheid erlassen werde. Die Marktgemeinde Eberstein teilte mit, dass sie aufgrund früherer Eingaben von Frau N.N. davon ausgehe, dass sie alle Rechtsmittel ausschöpfen werde, weshalb bei anderen Gemeinden und der Aufsichtsbehörde ein „Musterbescheid“ angefordert werde.

Ein Gemeinderatsbeschluss ist kein Bescheid Frau N.N. erhielt statt des Bescheides letztlich das Protokoll der Gemeinderatsitzung. Die von der VA befasste Ktn LReg kam zum Ergebnis, dass es sich bei einer Naturdenkmalausweisung um keinen antragsbedürftigen Akt handle, weshalb die Behörden bestimmte Naturgebilde zu einem Naturdenkmal erklären „könnten“ und „dürften“. Eine Verpflichtung zur Ausweisung gebe es nicht. Vielmehr liege es im Ermessen der Behörde, einen Bescheid zu erlassen oder nicht. Lediglich in bestimmten – hier nicht anwendbaren – Fällen sehe das Gesetz ein Verfahren mit Bescheiderlassung vor.

Rechtsschutz hat Vorrang Aus Sicht der VA sollte allerdings das Rechtsschutzbedürfnis im Vordergrund stehen. Denn wenn keine bescheidmäßige Erledigung erfolgt, kann eine Säumnis oder eine negative Entscheidung nicht bekämpft oder durch die Oberbehörde überprüft werden. Wenn die Behörde der Meinung ist, dass keine Erledigung in Bescheidform vorgesehen ist, so hätte sie den Antrag zumindest zurückweisen müssen, um so eine Überprüfung der Rechtsmeinung durch ein Rechtsmittel zu ermöglichen.

Einzelfall: VA-K-NU/0001-C/1/2015, 08-NSCH-180/38-2015

3.8.3 Unzureichendes Plastikflaschen-Sammelsystem in der Stadtgemeinde Feldkirchen

Die Bereitstellung eines Bringsystems für Plastikflaschen an nur zwei Übernahmestellen in einer Gemeinde mit 80 km² und 14.000 Einwohnern ist nicht ausreichend und daher auch nicht rechtmäßig.

Herr N.N. beschwerte sich über die unzureichende Altstoffsammlung von Plastikflaschen in seiner Wohngemeinde, da dort lediglich ein Bringsystem bestehe und die Bevölkerung Plastikflaschen nur an zwei Übernahmestellen abgeben könne. Diese Sammlungsform widerspreche nicht nur den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der Beschlusslage im Verbandsrat des Abfallwirtschaftsverbandes Villach (AWV). Danach sollte die Plastikflaschen-Sammlung entweder mittels direkter Abholung bei den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder mittels Abgabe an dezentralen Sammelstellen erfolgen, welche in ausreichender Anzahl einzurichten seien.

Die Stadtgemeinde rechtfertigte das Sammelsystem damit, dass es der Beschlusslage im Verbandsrat und den Bestimmungen der Ktn Abfallwirtschaftsordnung 2004 sowie der Verpackungsverordnung 1996 entspreche. Die Sammelstellen seien in ausreichender Anzahl an für jedermann zugänglichen Stellen und für mehrere Altstoffe an gemeinsamen Örtlichkeiten in zumutbarer Entfernung zur jeweiligen Anfallstelle aufzustellen und anzubringen. Das Sammelsystem sei „systemadäquat“ und stelle eine „innovative Müllentsorgungsidee“ dar, welche bei der Einführung „vielleicht ... visionär“ gewesen, „heute jedenfalls ... zweckmäßig“ sei.

Sammelsystem laut Gemeinde „innovativ“

Die Fachabteilung des Amtes d Ktn LReg hatte zuvor umfangreiche Erhebungen zu den Entfernungen innerhalb des Gemeindegebiets Feldkirchen durchgeführt. Sie beurteilte bereits 2006 zwei Sammelstellen für Plastikflaschen aufgrund der großen Entfernungen von bis zu 10 km als unverhältnismäßig. Daher vertrat sie gegenüber der Stadtgemeinde die Rechtsauffassung, dass „aus abfallrechtlicher Sicht keine flächendeckende Sammlung von Kunststoffflaschen gegeben ist“.

LReg beanstandete bereits 2006 das System

Die VA informierte sich, dass von 2006 bis 2012 zahlreiche Bemühungen bzw. Anstrengungen seitens des Amtes d LReg, des BMLUFW, der ARGEV Verpackungsverwertungs GmbH. sowie des AWV erfolgten. Trotz wiederholter mündlicher wie schriftlicher Hinweise auf die Rechtslage gelang es nicht, die Stadtgemeinde Feldkirchen zu einem Abgehen von dem Sammelsystem für Plastikflaschen zu bewegen.

Nachdem die VA im März 2015 die Stadtgemeinde Feldkirchen mit diesen Erkenntnissen konfrontierte, teilte der neue Bürgermeister der Stadtgemeinde Feldkirchen im April 2015 die Absicht mit, eine rasche Problemlösung herbeizuführen.

Neue Sammelmethode ab 2016 beschlossen

In der Gemeinderatssitzung vom 1. September 2015 erfolgte schließlich ein einstimmiger Beschluss, mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 anstelle der bisherigen Methode die Plastikflaschensammlung bei Haushalten mit dem „gelben Sack“ und bei Wohnblockanlagen mit Behälter durchzuführen zu wollen.

Einzelfall: VA-K-NU/0001-C/1/2014, Amt d. Ktn LReg, 07-A-AWRA-30/5-2014, Gemeinde Feldkirchen AD-1/2015/SC/KN

3.9 Polizei- und Verkehrsrecht

3.9.1 Wiedereinführung eines LKW-Fahrverbots auf der LB 70

Im Zuge der Aufhebung eines LKW-Fahrverbots blieben die erhöhten Lärm- und Staubbelastung zulasten der Anrainerschaft offensichtlich unbeachtet. Politik wie Verwaltungsbehörden sagten zwar eine rasche Problemlösung zu, die Wiedereinführung des LKW-Fahrverbots steht jedoch immer noch aus.

Im August 2014 wurde das Fahrverbot für LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen, das die BH Klagenfurt im Jahr 2006 auf dem Abschnitt Dolina-Wabelsdorf der LB 70 (Packer Straße) erlassen hatte, aufgehoben. Als der LKW-Verkehr und die Lärm- und Staubbelastung auf diesem Straßenabschnitt massiv zunahmen, wandte sich Herr N.N., Vertreter einer Bürgerinitiative, an die VA, die mit dem Amt d LReg Kontakt aufnahm.

LKW-Fahrverbot und
Straßenrückbau

Die Abteilung Wirtschaftsrecht und Infrastruktur des Amtes der LReg habe die Sachlage im Jahr 2014 evaluiert und erklärt, dass das Fahrverbot nicht mehr gerechtfertigt gewesen sei. Die von den Anrainerinnen und Anrainern der LB 70 wahrgenommene Steigerung des LKW-Verkehrs sei auf die Zeit der Baustelle auf der A 2 „Umfahrung Völkermarkt“ beschränkt gewesen. Die Behörde kündigte gleichzeitig aber an, einen möglichen Rückbau der Packer Straße von vier auf zwei Fahrspuren zu prüfen.

Im Juni 2015 berichtete das Amt d LReg über Maßnahmen zur Vorbereitung der Einführung eines neuerlichen LKW-Fahrverbots, verbunden mit dem Straßenrückbau. Die Behörde strich auch Vorteile wie die einhergehende Verminderung der Fahrgeschwindigkeit, die Ersparnis von Kosten für die Straßenerhaltung und die geringere Lärmentwicklung hervor. Nach Durchführung von Straßenlärmmessungen und straßenrechtlicher Bewilligung des Projekts sollten die ersten Rückbaumaßnahmen im Jahr 2015 beginnen.

Ende Juni 2015 erfuhr die VA, dass sich das LKW-Aufkommen auf dem Straßenabschnitt von Jänner bis April 2015 mehr als verdoppelt hatte und die Marktgemeinde Poggersdorf ihre Zustimmung zum straßenbaulichen Rückbaukonzept zurückgezogen habe. Die VA ersuchte daher das Amt der LReg um Auskunft, ob die Verordnung des LKW-Fahrverbots unabhängig von Verzögerungen der Rückbaumaßnahmen umgesetzt werde.

Unterschiedliche
Ansichten innerhalb der
LReg

Die Reaktion war überraschend, denn die Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität hielt es nun nicht mehr für nötig, das LKW-Fahrverbot zu verordnen. Die Maßnahme sei nicht geeignet, Gefahren oder Belästigungen fernzuhalten. Zudem mangle es an geeigneten Alternativrouten für LKW-Fahrten zu mehreren (über)regionalen Baulosen. Die Abteilung Kompetenzzentrum Straßen und Brücken sah jedoch nach wie vor die Wiedereinführung des LKW-Fahrverbots, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, als erstrebenswert an. Auch die Wirtschaftskammer habe die Akzeptanz des LKW-Fahrverbots bekundet, sofern es sinnvoll definiert werde.

Das Büro des Landeshauptmanns teilte im Juli 2015 der Bürgerinitiative schriftlich mit, dass das LKW-Fahrverbot im Oktober 2015 verordnet werde, sobald die straßenbaulichen Rückbaumaßnahmen beginnen würden. Die VA ging daher von einer Lösung im Sinne der Betroffenen aus.

Zusage des
Landeshauptmanns

Die Bürgerinitiative informierte die VA im November 2015 von der Verzögerung des LKW-Fahrverbots bis Ostern 2016, da die Definition des „Quell- und Zielverkehrs“ Probleme bereite. Nachdem aus Medienberichten hervorging, dass mit neuerlichen Verzögerungen zu rechnen sei, nahm die VA ihre Erhebungen wieder auf, die zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen waren.

Neuerliche
Verzögerungen

Einzelfall: VA-K-POL/0003-C/1/2015, Amt d. Ktn LReg 01-VA-679/7-2015, Marktgemeinde Poggersdorf 461/2015

3.9.2 Verdeckte Ermittlungen der Polizei

Polizeibeamte haben bei Ermittlungstätigkeiten, bei denen personenbezogene Daten eingeholt werden sollen, auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. „Verdeckte Ermittlungen“ bedürfen einer Rechtsgrundlage.

Frau N.N. ist Inhaberin eines Massageunternehmens in Klagenfurt und wurde von der LPD Ktn mit dem Vorwurf der Prostitution konfrontiert. Polizeibeamte der LPD Ktn hatten im Massageinstitut Ermittlungstätigkeiten in Zivil durchgeführt, ohne sich vor der Amtshandlung, wie gesetzlich vorgesehen, als Polizeibeamte auszuweisen. Aus diesem Grund ersuchte Frau N.N. die VA um Hilfestellung.

Polizeibeamter gab
sich als Kunde aus

Die LPD Ktn berief sich gegenüber der VA auf die Bestimmungen des AVG, des VStG sowie auf das Ktn Prostitutionsgesetz und argumentierte, dass eine „Inkognitoermittlung“ notwendig gewesen sei. Ein Polizeibeamter hatte sich zunächst telefonisch sogar als potenzieller Kunde ausgegeben und als solcher zusammen mit einem Kollegen das Massageinstitut aufgesucht.

Die Vorgangsweise einer „verdeckten Ermittlung“ ist im Sicherheitspolizeigesetz an strenge gesetzliche Kriterien geknüpft und beschränkt sich hauptsächlich auf konkrete, gerichtlich strafbare Handlungen. Die VA ging daher mangels einer solchen gesetzlichen Handlungsermächtigung im Ktn Prostitutionsgesetz von einer Ermittlungstätigkeit ohne Rechtsgrundlage aus.

Das Amt d Ktn LReg begrüßte die Anregung der VA, eine Rechtsgrundlage für verdeckte Ermittlungen im Ktn Prostitutionsgesetz zu schaffen und stellte die Vorbereitung für die Umsetzung durch den Landtag im Zuge einer nächsten Novelle in Aussicht.

Legistische Anregung

Einzelfall: VA-K-POL/0003-C/1/2014; P1/16739/2014 vom 11.06.2014;

3.10 Raumordnungs- und Baurecht

3.10.1 Konsensloser Carport – Marktgemeinde Reichenfels

Trotz zahlreicher Beschwerden hinsichtlich eines konsenslos errichteten Carports erließ die Baubehörde 14 Jahre lang keinen Beseitigungsauftrag, sondern setzte nach Erteilung der nachträglichen Baubewilligung lediglich einen, nicht näher präzisierten, „zeitlichen Rahmen“ für die Herstellung des „derzeit“ nicht eingehaltenen vorgeschriebenen Mindestabstandes. Die VA verlangte die umgehende Erlassung eines Beseitigungsauftrags.

Ein Kärntner beschwerte sich mehrmals bei der Marktgemeinde Reichenfels über den konsenslos errichteten Carport seines Nachbarn, der in zu geringem Abstand zu seinem Grundstück errichtet worden sei. Diese reagierte nicht.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein.

Konsensloser Carport Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass der Nachbar des Kärntners seinen Carport bereits 2001 errichtete, ohne hierfür eine Baubewilligung einzuholen.

Nachträgliche Baubewilligung Die Marktgemeinde Reichenfels gab an, sie habe den Nachbarn bereits im November 2001 auf die Konsenswidrigkeit und die damit verbundenen Rechtsfolgen hingewiesen. Im November 2013 habe der „jahrelang uneinsichtige“ Nachbar schließlich einen Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung gestellt. Diesen habe die Baubehörde – unter der Auflage der Einhaltung eines Mindestabstandes von drei Metern – im Februar 2014 bewilligt.

14-jährige Nichteinhaltung des Mindestabstandes Auf den Vorhalt der VA, dass der vorgeschriebene Mindestabstand offenbar nicht eingehalten worden sei, führte die Marktgemeinde Reichenfels aus, es sei korrekt, dass der Mindestabstand zum Nachbargrundstück „derzeit“ nicht eingehalten werde. Der Nachbar sei daher nochmals aufgefordert worden, für die Einhaltung des Mindestabstandes zu sorgen. Nachdem durch die „derzeitige“ Nichteinhaltung des Mindestabstandes keine Gefahr für die Sicherheit und keine Gefährdung des Brandschutzes bestehe, sei dem Nachbarn lediglich „ein zeitlicher Rahmen“ für die Herstellung des Mindestabstandes gesetzt worden.

In Kenntnis der Konsenslosigkeit des Carports blieb die Marktgemeinde Reichenfels zunächst 13 Jahre lang untätig.

Nach 14 Jahren erteilte sie schließlich eine nachträgliche Baubewilligung. Obwohl der Nachbar den Abstand immer noch nicht änderte, erließ sie keinen Beseitigungsauftrag hinsichtlich jener Teile des Carports, die in den vorgeschriebenen Mindestabstand von drei Metern hineinragten. Stattdessen setzte sie wiederum lediglich einen, nicht näher präzisierten, „zeitlichen Rahmen“ für die Herstellung des konsensgemäßen Zustandes.

Diese Vorgehensweise war als Missstand iSd Art. 148a B-VG zu qualifizieren.

Nach der Feststellung des Missstandes erließ die Marktgemeinde Reichenfels umgehend einen Bescheid zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes. Der Nachbar kam dem Beseitigungsauftrag bereits nach und stellte den Mindestabstand von drei Metern her.

Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

Einzelfall: VA-K-BT/0006-B/1/2015; Marktgemeinde Reichenfels 131-9/2015

3.10.2 Fehlende Nachforschung durch Baubehörde – Stadtgemeinde Völkermarkt

Die Baubehörde verabsäumte, die Bauakte betreffend die Errichtung einer Doppelgarage in Evidenz zu halten. Trotz der zahlreichen Beschwerden des Nachbarn beanstandete sie weder die fehlende Fertigstellungsanzeige noch den fehlenden Antrag auf Benützungsbewilligung.

Ein Kärntner beschwerte sich über die angeblich konsenswidrig errichtete Doppelgarage seines Nachbarn.

Behauptung einer Konsenswidrigkeit

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und ersuchte um Vorlage der Bauakte. Die Stadtgemeinde Völkermarkt übermittelte zwar u.a. den Baubewilligungsbescheid für die Doppelgarage aus dem Jahr 1969, konnte jedoch weder die Benützungsbewilligung für die Garage gemäß § 35 Abs. 1 Ktn Bauordnung 1969 noch die Meldung über die Bauvollendung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. vorlegen.

Unvollständige Bauakte

Aufgrund der fehlenden Unterlagen konnte nicht festgestellt werden, wann die gegenständliche Doppelgarage tatsächlich errichtet bzw. vollendet wurde.

Zeitpunkt der Errichtung unklar

Der Zeitpunkt der Errichtung spielte jedoch im gegenständlichen Fall eine maßgebliche Rolle, weil nach der Ktn Bauordnung jedenfalls von einem rechtmäßigen Bestand der Garage auszugehen wäre, sollte die Garage mindestens 30 Jahre unbeanstandet bestehen.

Die Stadtgemeinde Völkermarkt wäre verpflichtet gewesen, die Bauakte in Evidenz zu halten und hätte eine Fertigstellungsmeldung sowie einen Antrag auf Erteilung einer Benützungsbewilligung urgieren müssen. Dadurch, dass diese nie nachprüfte, wann die mit Bescheid bewilligte Doppelgarage tatsächlich fertiggestellt und ab wann diese benützt wurde, blieb offen, ob der Bau innerhalb der Ausführungsfristen bewilligungskonform hergestellt wurde.

Keine Nachprüfung hinsichtlich Fertigstellung und Benützung

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung gemäß Art 148a B-VG fest und regte an, ein Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Alters der Doppelgarage einzuleiten. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Garage mindestens 30 Jahre unbeanstandet besteht, wäre von einem rechtmäßigen Bestand iSd § 54 Abs. 1 Ktn Bauordnung 1996 auszugehen. Nur diesfalls erübrigten sich weitere Schritte hinsichtlich eines Auftrages zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 36 Ktn Bauordnung 1996.

Missstand

Anregung der VA

Rechtmäßiger Bestand

Umsetzung Die Stadtgemeinde Völkermarkt leistete der Anregung der VA rasch Folge und führte das fehlende Ermittlungsverfahren durch. Dabei stellte sich heraus, dass die Doppelgarage und die Stützmauer seit mindestens 30 Jahren bestehen und nicht beanstandet wurden. Von einem rechtmäßigen Bestand iSd § 54 Ktn Bauordnung 1996 ist daher auszugehen.

Einzelfall: VA-K-BT/0031-B/1/2013; Stadtgemeinde Völkermarkt 020-10/001-2014

3.10.3 Mangelnde Nachvollziehbarkeit der Verhängung einer Fördersperre – Landesregierung

Die Förderstelle der Landesregierung konnte keine Auskünfte über die Sperre einer zugesicherten Förderung und deren Aufhebung im Jahr 2007 erteilen, weil darüber keine Unterlagen mehr vorlagen.

Fördersperre wegen Baumängel Zwei Bewohnerinnen eines von der LReg geförderten Wohnbaus des Ktn Siedlungswerks beschwerten sich über eine Fördersperre. Diese habe die LReg im Jahr 2007 wegen grober Baumängel verhängt.

Aufhebung der Fördersperre ohne Behebung der Baumängel Die LReg habe zunächst Auflagen für eine Behebung der Mängel erteilt. Ohne Sanierung der beanstandeten Mängel sei die Fördersperre letztlich aber wieder aufgehoben worden.

Auf Anfrage der VA teilte die LReg mit, dass hinsichtlich der sachlichen Grundlagen für die Fördersperre keine Auskunft gegeben werden könne. Der Vorgang und die dazugehörige Korrespondenz seien vom Büro des damalig zuständigen Landesrates bearbeitet worden. Diesbezügliche Unterlagen lägen nicht vor. Bedauerlicherweise seien auch die beiden Fachbeamten, die in diese Entscheidungen eingebunden gewesen seien, bereits im Ruhestand. Auch von dieser Seite lägen keine Unterlagen in der Fachabteilung vor.

Bei der LReg lagen nach weniger als zehn Jahren keinerlei Unterlagen über die rechtlich und finanztechnisch relevanten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sperre einer von ihr gewährten Förderung und deren Aufhebung mehr vor. Dadurch konnten die Grundlagen und Umstände der Fördersperre und die Gründe für deren Aufhebung nicht mehr nachvollzogen werden.

Aus Sicht der VA widerspricht dies den Mindestanforderungen an eine ordentliche Verwaltungsführung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Misstand Die VA stellte daher einen Misstand in der Verwaltung der LReg fest.

Einzelfall: VA-K-BT/0043-B/1/2015; Amt d Ktn LReg 01-VA-713/2-2016 VA-K-BT/0044-B/1/2015; Amt d Ktn LReg 01-VA-713/1-2015

3.10.4 Verfahrensdauer – Gemeinde Krumpendorf

Die von der Gemeinde Krumpendorf an die zuständige Bezirkshauptmannschaft übermittelten Bauakte kamen nie an. Erst aufgrund des Einschreitens und der Nachforschungen der VA konnte das Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden.

Ein Kärntner wandte sich an die VA und berichtete, dass es in einem nachbarlichen Baubewilligungsverfahren zu Verzögerungen gekommen sei.

Verzögerungen im nachbarlichen Baubewilligungsverfahren

Konkret befinde sich auf dem Nachbargrundstück ein „Schwarzbau“. Aufgrund einer Anzeige sei der Baubehörde die Konsenslosigkeit bereits seit 2013 bekannt.

Der Kärntner fürchtete, dass seitens der Baubehörde keine Veranlassungen getroffen worden seien. Im baupolizeilichen Verfahren habe er keine Parteistellung und sei deshalb von der Behörde auch nicht über den Fortgang des Verfahrens informiert worden.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die Nachbarin des Kärntners einen (neuen) Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer Brüstungsmauer, eines Sicht- und Schallschutzes sowie eines Glasdaches eingebracht hatte. Da das Baugrundstück in der Gemeinde Krumpendorf, das Nachbargrundstück aber bereits in der Gemeinde Pörtschach liegt, wurde der Antrag mit den Bauakten zuständigkeitshalber an die BH Klagenfurt-Land übermittelt.

Die VA trat in Folge an die zuständige BH heran und ersuchte um Stellungnahme in der Sache.

Die BH Klagenfurt-Land teilte der VA mit, nach internen Überprüfungen habe sich herausgestellt, dass die von der Gemeinde am 25. Juni 2015 übermittelten Bauakte nie bei der BH eingelangt seien.

Akte kamen nie an

Erst im Zuge des Herantretens der VA an die BH mit Schreiben vom 10. März 2016 wurde dieser Umstand festgestellt und die neuerliche Übermittlung der Unterlagen durch die Gemeinde veranlasst.

Nach Vorliegen der Bezug habenden Unterlagen konnte die verspätete Einleitung des Bauverfahrens erfolgen. In diesem Verfahren hat der Nachbar, der sich mit seinem Anliegen an die VA wandte, Parteistellung.

Verspätete Einleitung des Bauverfahrens

Auch wenn es sich im gegenständlichen Fall um einen bedauerlichen Einzelfall handelt, forderte die VA die Gemeinde Krumpendorf auf, in Hinkunft mittels verwaltungstechnischer Vorkehrungen (z.B. Setzen eines Kalenders) sicherzustellen, dass Unterlagen, die mittels Amtspost übermittelt werden, auch am Zielort ankommen.

Einzelfall: VA-K-BT/0046-B/1/2015; Amt d Ktn LReg 01-VA-728/3-2016

3.10.5 Schießstätte, Veranstaltungsstättengenehmigung, umweltmedizinisches Gutachten

Die Veranstaltungsbehörde verabsäumte es, rechtzeitig gegen nicht genehmigte Bezirksmeisterschaften für Feuepistole einzuschreiten und einen Schützenverein dazu aufzufordern, um die erforderlichen veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen anzusuchen.

In der verspätet erteilten Veranstaltungsstättengenehmigung schrieb sie keine ausreichende Einschränkung der Betriebszeiten und keine lärmdämmenden baulichen Maßnahmen vor, obwohl dies im umweltmedizinischen Gutachten gefordert wurde.

Die VA regte an, nachträglich zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

Wohnnachbarn einer Schießstätte beschwerten sich über unzumutbare Belästigungen durch den Schießlärm. Die Bau- und Veranstaltungsbehörde habe es verabsäumt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren und unzumutbaren Belästigungen geeignete Auflagen vorzuschreiben.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Alte Bewilligung
aus 1970

Die ehemalige Gemeinde Viktring bewilligte am 26. Juni 1970 nach der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung die Errichtung einer Schießstätte für Armbrust- und Faustfeuerwaffen. Sie legte die Schießzeiten von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, während der Sommermonate längstens bis 20.00 Uhr, fest. Für Bauten war gesondert um Baubewilligung anzusuchen. Im Jahr 1973 wurde die Gemeinde Viktring Teil der Landeshauptstadt Klagenfurt. Bauakten für die Schießstätte waren weder beim Magistrat Klagenfurt noch im Kärntner Landesarchiv aufzufinden.

Umwidmung in
Grünland – Schießstätte

Am 7. April 1997 erteilte die Ktn LReg die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Umwidmung einer 5.600 m² großen Fläche der Schießstätte von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Schießstätte“. Diese Widmung wurde bei der Revision des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2003 beibehalten.

Rechtmäßiger
Altbestand nach
der K-BO

Da das Vereinshaus, die Schießstände und die überdachte Scheibenwendeanlage zur Zeit der Überprüfung im Jahr 2013 älter als 30 Jahre waren und in der Vergangenheit baubehördlich unbeanstandet blieben, zählten sie zum rechtmäßigen Bestand (§ 54 Abs. 1 K-BO 1996). Der Schützen- und Sportverein meldete dem Magistrat darüber hinaus mehrere Bauten (u.a. Vordach, Trockenklosett, Metallcontainer), die wegen ihrer geringen Abmessungen bewilligungsfrei waren (§ 7 Abs. 1 lit. h, q und t). Da diese baulichen Anlagen der Flächenwidmung „Grünland – Schießstätte“ entsprachen, bestand keine Handhabe, ihren Abbruch aufzutragen (§ 7 Abs. 3).

Erste Lärmgutachten
2014

Am 20. Mai 2014 erstattete ein lärmtechnischer Sachverständiger der Stadt Klagenfurt eine Stellungnahme, wonach die Lautstärke durch eine schallab-

sorbierende Einhausung halbiert werden könne. Laut Schall-Messbericht vom 24. September 2014 werden die Planungsrichtwerte der ÖAL-Richtlinie 36 selbst bei maximalem Schießbetrieb in allen Immissionspunkten eingehalten.

Ein umweltmedizinisches Gutachten vom 16. Oktober 2014 kommt zum Schluss, dass trotz eingehaltener Planungsrichtwerte erhebliche Störwirkungen verursacht werden können, weil es sich um Immissionen handle, die üblicherweise in allgemeinen Wohnumgebungen nicht vorkommen. Die Schallpegelspitzen würden je nach Messpunkt bei 64 bis 66 dB liegen und das Ist-Maß um bis zu 8 dB verändern. Die besondere Charakteristik des Schießlärms wirke sich auf das psychovegetative Wohlbefinden aus, bei wiederkehrendem Auftreten seien nachteilige gesundheitliche Auswirkungen möglich. Vorgeschlagen werden eine Einschränkung der Schießzeiten sowie Schallschutzmaßnahmen (z.B. Umhausung), um den Spitzenpegel immissionsseitig um mindestens 15 dB zu reduzieren.

Umweltmedizinisches Gutachten bestätigt Belästigungen und fordert Schallschutzmaßnahmen

Am 23. und 25. August, 6. und 7. September 2013 sowie am 23. und 24. August 2014 fanden Bezirksmeisterschaften für Feuepistole statt. Die Behörden wiesen den Schützen- und Sportverein dennoch nie auf die veranstaltungsrechtliche Bewilligungspflicht hin. Der Verein suchte erst im Herbst 2014 um Veranstaltungsstättengenehmigung an und brachte im Verfahren ein schalltechnisches Gutachten bei. Dieses erachtete 14 Veranstaltungen pro Jahr als zulässig. Vorgeschlagen wurden wohl zeitliche Einschränkungen, nicht aber bauliche Lärmschutzmaßnahmen.

Nicht genehmigte Bezirksmeisterschaften

Auf Grundlage dieses schalltechnischen Gutachtens und des ebenfalls vom Verein vorgelegten Sicherheitsberichts erteilte die Ktn LReg am 27. Jänner 2016 die Veranstaltungsstättengenehmigung, die sie, was die Parkplätze betrifft, am 8. Februar 2016 berichtigte. Die Schießzeiten wurden von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr festgelegt, die Zahl der Veranstaltungen auf maximal 14 an 14 Kalendertagen pro Jahr beschränkt. Am 15. Februar 2016 bewilligte die LReg den Betrieb der Schießanlage.

LReg bewilligt Schießstätte

Die VA merkt dazu an:

Angesichts der dargestellten Rechtslage war nicht nachvollziehbar, weshalb die LReg die für Sommer 2013 und 2014 im Internet angekündigten Veranstaltungen nicht sogleich untersagte und den Verein dazu aufforderte, um die erforderlichen Bewilligungen nach dem K-VAG 2010 anzusuchen. Nicht erkennbar war ferner, warum die Behörde erst am 27. Jänner und 15. Februar 2016 die veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen erteilte.

Behördensäumnis

Die Veranstaltungsstättengenehmigung berücksichtigt die Lärmschutzverordnung der Stadt Klagenfurt vom 23. Juni 2015 nicht, nach der durch Sportschießen im Freien erregter ungebührlich störender Lärm zwischen 12.00 und 15.00 Uhr sowie zwischen 19.00 und 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen verboten ist. Warum der Schießbetrieb zwischen 12.00 und 13.30

Lärmschutzverordnung nicht berücksichtigt

Uhr und 19.00 bis 20.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zugelassen wird, war dem vorgelegten Aktenmaterial nicht zu entnehmen.

Behörde hätte stärkere Einschränkung der Betriebszeiten und bauliche Maßnahmen vorschreiben müssen

Da sich das vom Verein vorgelegte schalltechnische Gutachten lediglich mit der zumutbaren Anzahl von Veranstaltungen pro Jahr auseinandersetzt, ist nicht nachvollziehbar, warum die LReg das umweltmedizinische Gutachten vom 16. Oktober 2014 nicht berücksichtigt hat. Nach dem Ktn Veranstaltungsgesetz 2010 darf eine Veranstaltungsstättengenehmigung nur erteilt werden, wenn die Veranstaltungsstätte oder -einrichtung nach ihrer baulichen Gestaltung und Ausstattung so beschaffen ist, dass eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen auszuschließen und eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist (§ 9 Abs. 5 lit. a Z 1 und 2). Damit Menschen nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder durch Immissionen unzumutbar beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 1 lit. b und c), muss die Behörde Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorschreiben (§ 9 Abs. 8). Da laut umweltmedizinischem Gutachten nachteilige gesundheitliche Folgen nicht ausgeschlossen und erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnumgebung zu erwarten sind, hätte die Behörde nach Ansicht der VA neben einer stärkeren Einschränkung der Betriebszeiten auch bauliche Maßnahmen wie eine Einhausung der Schießanlage vorschreiben müssen.

VA regt nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen an

Ergibt sich nach Erteilung der Veranstaltungsstättengenehmigung, dass den Anforderungen des K-VAG 2010 nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die erforderlichen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben (§ 9 Abs. 9). Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie verhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Davon abgesehen kann die Behörde die Genehmigung insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist (§ 68 Abs. 3 AVG). Angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage regte die VA an, zwecks Lärmreduktion nachträglich zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

Zum naturschutzbehördlichen Aspekt des Falles wird auf die Darstellung auf S. 69 ff. verwiesen.

Einzelfall: VA-K-BT/0008-B/1/2014, Amt d Ktn LReg 01-VA-63376-2016

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
Bgld	Burgenland
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMB	... für Bildung
BMG	... für Gesundheit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung

MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vlbg	Vorarlberg
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer

z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2016

